

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 185 (2017)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen- Zeitung

KIRCHE–STAAT UND DIE MENSCHENRECHTE

Die auf den Menschenrechten basierte Revolution in den USA (1776) nahm eine ganz andere Entwicklung als diejenige in Frankreich (1789). In den USA wurde eine andere Form gewählt, die Menschenrechte zu begründen.¹

Religiose und säkulare Argumente begründeten die Verfassung. Mit Alexis de Tocqueville gesagt: In den USA wurden der «esprit de religion» und der «esprit de liberté» miteinander kombiniert. Georg Jellinek wies als Verfassungshistoriker schon 1919 auf die chronologische Priorität und den Einfluss der amerikanischen auf die französische Menschenrechtserklärung hin. Die eigentliche Dynamik erkennt der Verfassungsjurist Jellinek in den Kämpfen nordamerikanischer Protestanten um religiöse Freiheit.

Keine Staatskirche mehr

Das Zusammenleben der Denominationen in einem Territorium hatte zur Folge, dass der bis-

her selbstverständliche Gedanke der Staatskirche verworfen wurde, um mit der Trennung von Staat und Kirche allen Protestanten die Religionsfreiheit gewähren zu können. Überraschenderweise wurden die Abschaffung der Staatskirche und die Propagierung der Trennung von Mitgliedern einer Kirche vorangetrieben, die nicht zum Protestantismus gezählt werden kann. Erstmals waren es die Katholiken im Bundesstaat Maryland, welche



dort die Mehrheit für ganz kurze Zeit erworben hatten. In dem von ihnen gegründeten Bundesstaat Maryland (Marienland) fanden sie einen sicheren Hafen vor Verfolgung.² In der Kolonie Pennsylvania konnte eine demokratische Ordnung errichtet werden, in der die Religionsfreiheit gedeihen konnte, auch nachdem die Quäker nicht mehr die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten. In Maryland

hatte dies nicht funktioniert. Die Verschiebung der Machtverhältnisse zu Gunsten der Protestanten führte «zu Konflikten mit den Katholiken, die zum Teil gewaltsam ausgetragen wurden (... infolge des Hinüberschwappens der Konfliktlinie aus

125
KIRCHE–STAAT
MENSCHEN-
RECHTE

127
LESEJAHR

128
MENSCHEN-
RECHTE

131
RECHTE UND
PFLICHTEN

133
KATH.CH
7 TAGE

137
REPLIK
ZU ALEIDA
ASSMANN

138
MENSCHEN-
RECHTE
& RELIGIONEN

139
FASTENOPFER

141
AMTLICHER
TEIL

**KIRCHE–STAAT
 MENSCHEN-
 RECHTE**

Dr. iur. can. et dipl. theol.
 Adrian Loretan ist Profes-
 sor für Kirchenrecht und
 Staatskirchenrecht an der
 Theologischen Fakultät
 der Universität Luzern und
 Mitglied der Redaktions-
 kommission der Schweizeri-
 schen Kirchenzeitung.

dem Mutterland, wo die Katholiken noch bis tief in das 19. Jahrhundert einen schweren Stand haben sollten). Später schlug sich die protestantische Dominanz in der Etablierung der anglikanischen Staatskirche nieder, und selbst nach der Revolution lebten die Katholiken noch als dissenters (anders Denkende) im eigenen Staat.»³ Pennsylvania und Rhode Island waren gegen Ende des 17. Jahrhunderts die einzigen Kolonien, in denen eine relativ allgemeine Gewissensfreiheit in Kombination mit der Trennung von Staat und Kirche bestehen konnte. In anderen Staaten lockerten sich die Bande zwischen Staat und protestantischen Denominationen. Selbst nach der Loslösung von England bestanden noch in mehreren Kolonien staatskirchenähnliche Verhältnisse mit öffentlicher Finanzierung und sonstiger Privilegierung einer oder mehrerer Denominationen fort – auch wenn die krassen Auswüchse der Unduldsamkeit gegenüber unbequemen Dissidenten und religiösen Minderheiten wie Katholiken und Juden seit Ende des 17. Jahrhunderts schrittweise gemildert wurden. Vor dem Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges existierten in neun von den dreizehn neu-englischen Kolonien staatliche Etablierung einer Kirche oder Denomination. (...) Die Verfassung von North Carolina aus dem Jahre 1776 erklärte: «That no person who should deny the being of a God, or the truth of the Protestant religion, (...) should be capable of holding any office or place of trust in the civil government of this State.»⁴

Virginia Declaration of Rights

Umso erhöhter erfolgte die Auseinandersetzung um die Trennung von Staat und Religion sowie die Religionsfreiheit im Staate Virginia. James Madison und Thomas Jefferson aber formulierten in Art. 16 der Virginia Declaration of Rights von 1776: «religion (...) can be directed only by reason and conviction, not by force or violence; and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience.»⁵ Sie diente anderen Erklärungen von Einzelstaaten als auch der neuen Verfassung der Vereinigten Staaten mitsamt den im Jahre 1791 beigefügten Zusatzartikeln als Vorbild und stellte den revolutionären Grundsatz im ersten Satz auf, «that all men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; namely, the enjoyment of life and liberty, with the mean of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety.» Die im Art. 16 programmierte Religionsfreiheit könnte man als einen Anwendungsfall des hier formulierten Prinzips von der natürlichen gleichen



Freiheit des Menschen verstehen, vorausgesetzt, sie wird konsequent auf Atheisten und Agnostiker (ja sogar auf Katholiken) erstreckt (...): «That religion, or the duty that we owe to our Creator, and the manner of discharging it, can be directed only by reason and conviction, not by force or violence; and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience; and that it is the mutual duty of all to practise Christian forbearance (Nachsicht), love and charity towards each other.»⁶

Christentum vorausgesetzt

Das Christentum war damit vorausgesetzt. Dies bedeutete, dass es bei der Religionsfreiheit in der Virginia Declaration of Rights massgeblich auch auf religiöse Motive ankam. Denn im Parlament wurde die Trennung von Staat und Kirche durch eine Koalition zwischen nichtanglikanischen protestantischen Sekten und Aufklärern um Thomas Jefferson und James Madison gemeinsam errungen. Dieses Trennungsmodell, basierend auf der Religionsfreiheit, das die stark verfolgte Gruppe der Katholiken in Maryland als erste auch mit einer sprachlichen Formulierung («the first recorded use of the words «free exercise» with reference to religion») geschaffen hatte, wurde durch Madison und Jeffersons Engagement bald im ganzen Land verbreitet. Damit trugen vor allem diese staatlichen Verfassungstexte und nicht ökumenische Gespräche zur Toleranz bei. Mit der Erklärung der Religionsfreiheit des II. Vatikanischen Konzils (1965) wurde die Religionsfreiheit lehramtlich anerkannt. Die Versöhnung mit dem modernen Verfassungsstaat, der einen Menschenrechtskatalog zur eigenen Begründung voranstellt, war gegeben.⁷ Die katholische Kirche begann, in menschenrechtlichen Kategorien zu denken.

Adrian Loretan

¹ Dieser Artikel basiert auf meiner Studie, die abgedruckt wird in: Peter Kirchschräger, Nichtstaatliche Akteure und ihre Verantwortung für die Menschenrechte. Religionsrechtliche Studien, Bd. 4, Zürich 2017.

² Marcel Stüssi, Models of Religious Freedom. Switzerland, the United States, and Syria by Analytical, Methodological, and Eclectic Representation, Münster 2012, 86.

Obwohl Mitglieder der katholischen Kirche in den USA bereits 1649 wesentlich zur Abschaffung der Staatskirche beigetragen haben, ist die Religionsfreiheit von deren offiziellen Vertretern erst 1965 anerkannt worden. Das belegt die These, dass zwischen den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft (hier dem Katholizismus) und der offiziellen Vertretung derselben (hier der katholischen Kirche) zu unterscheiden ist.

³ Ahmet Cavuldak, Gemeinwohl und Seelenheil. Die Legitimität der Trennung von Religion und Politik in der Demokratie, Bielefeld 2015, 145.

⁴ Ebd. 145–146.

⁵ Francis Newton Thorpe (Hrsg.), Federal and State Constitutions, Washington 1906, Government Printing Office. Vol. VI, 3814.

⁶ Ahmet Cavuldak, Gemeinwohl, 149.

⁷ LG 32; GS 29; NA 5; DH 1.

HEILUNG AM TEICH SCHILOACH

4. Fastensonntag: Joh 9,1–41

Es ist ein sperriger Text: Jesus macht einen blind geborenen Mann sehend. Doch in der ausführlichen Erzählung ist kein einziges Mal davon die Rede, dass der Geheilte oder jemand aus seinem Umfeld sich darüber freut. Stattdessen: kritische Rückfragen, Vorwürfe, Streit. Nicht die Heilung selbst steht im Vordergrund, sondern (typisch für Johannes) die theologisch-christologische Reflexion. Dabei geht es um «richtig» oder «falsch» und um Glaubensverhöre. Die Eltern des Geheilten scheinen sich aus Angst von ihrem (erstmalig sehenden!) Sohn zu distanzieren, wogegen der Sohn nicht nur vor den Pharisäern, sondern auch gegenüber Jesus selbst ein Bekenntnis zum Menschensohn ablegt.

Es braucht genaue Lektüre und sorgfältige Interpretation, um die «emotionale Entgleisung» dieser Heilungsgeschichte nicht einfach «den Pharisäern» oder «den Juden» anzulasten, die wichtige Rollen spielen. Schon die Jünger Jesu hatten zu Beginn einen befremdlichen Akzent gesetzt, indem sie zwar an einem Schuldigen für die Blindheit und damit an einer pseudotheologischen Diskussion interessiert waren, den Blinden selbst mit seiner Not hingegen – anders als Jesus – links liegen gelassen hatten.

Meinungsvielfalt unter den Pharisäern

Gerade angesichts des Freund-Feind-Schemas, das Johannes über das vielgestaltige Frühjudentum legt, wenn er oft pauschal von «den Juden» schreibt, ist es auffällig, dass Johannes hier sehr wohl Differenzierungen erkennen lässt. Es gibt Pharisäer, die sich für Jesus einsetzen: «Wie kann ein sündiger Mensch solche Zeichen tun?» (9,16) Gemeint ist: Wäre Jesus tatsächlich sündig, wie andere Pharisäer mit Hinweis auf eine mögliche Übertretung des Sabbatgebotes behaupten, hätte er den Blindgeborenen nicht sehend machen können. Diese Stelle eignet sich gut als Ansatzpunkt für eine differenzierte Predigt über die Pharisäer, die Jesus von allen jüdischen Gruppierungen am nächsten standen, auch wenn unterschiedliche Prioritäten z. B. bzgl. kultischer Reinheitsgebote und Sabbatobservanz zu Konflikten führten.

Angst vor dem Ausschluss

Zweimal erwähnt Johannes einen «Ausschluss» der AnhängerInnen Jesu aus der Synagoge (9,22 f. 34 f.). Dieser Konflikt ist für das historische Leben Jesu zwischen ca. 28 bis 30 n. Chr. anachronistisch, verweist aber auf die Abfassungszeit des Evangeliums um 90. Die reale Erfahrung eines Synagogenausschlusses auf Seiten der Jesus-messianischen Bewegung um 90 n. Chr. macht die Schärfe verständlicher, die sich in den Konflikten zwischen Jesus und anderen jüdischen Positionen zeigt: Hier wurden existenziell bedrohliche Erfahrungen aus der dramatischen Trennungsgeschichte zwischen Mehrheitsjudentum und Jesus-messianischer Bewegung gegen Ende des 1. Jhs. in die Erzählungen vom Leben Jesu selbst zurückprojiziert. Da diese Rückprojektion nicht nur mit einer Verzerrung tatsächlicher historischer Positionen und Konflikte verbunden ist, sondern auch zu einer einseitigen Schuldzuweisung an andere jüdische Gruppen und theologische Positionen gerade im Johannesevangelium geführt hat, ist hier auch in der Predigt eine Differenzierung zwischen den historischen Ereignissen im Leben Jesu und der Abfassungszeit der Evangelien unabdingbar.

Der Teich Schiloach und das Laubhüttenfest

Joh 9 steht noch im narrativen und theologischen Kontext des Laubhüttenfestes, zu dem Jesus nach Jerusalem gepilgert war und das die «Bühne» für seine Selbstoffenbarung als «Licht der Welt» gebildet hatte (Joh 7 f.). Johannes spielt dabei auf zahlreiche Festrituale an und bietet so eine christologische Interpretation des jüdischen Festkreises, jedoch ohne die Feste damit ablösen zu wollen.¹ So wurde z. B. der Jerusalemer Tempel während der Sukkot-Nächte durch gewaltige Leuchter taghell erleuchtet, was nicht nur Jerusalem, sondern auch die in diesem Kontext fallenden Worte Jesu «Ich bin das Licht der Welt» (8,12; 9,9) in neues Licht taucht. Und ein tägliches Ritual, bei dem ein Krug lebendigen Wassers aus dem Teich Schiloach geschöpft und nach einer Prozession zum Tempel

dort als symbolische Tempelquelle vergossen wurde, fügt weitere wichtige Interpretationsfacetten zu Joh 9 hinzu. Dass der blind geborene Mann ausgerechnet nach einer Waschung im Teich Schiloach wieder sehen kann, ist eine beispielhafte Realisierung der Licht- und Wassertheologie des jüdischen Laubhüttenfestes (Sukkot). Indem Jesus den blind geborenen Mann sehend macht, erweist er sich als tatsächliches Licht der Welt und stillt zugleich den Durst nach Leben in Fülle (7,37; 10,10).

Gerade darin zeigt sich, wie jüdisch Jesus auch in den christologischen Höhenflügen des Johannesevangeliums gezeichnet wird: Die Konflikte zwischen Jesus und «den Juden» im Johannesevangelium müssen zwar im Lichte der realen Trennungsgeschichte verstanden werden. Sie bedeuten aber gerade keine Distanzierung von den jüdischen Wurzeln des Christentums, sondern im Gegenteil ein intensives Ringen um richtige, jüdische Lebens- und Glaubenswege. So ist auch das schroffe Jesuswort in 9,39 zu verstehen, das in auffälliger Spannung zu Joh 3,17 steht.

Joh 9 in der revidierten Einheitsübersetzung

Die 2016 erschienene Revision der Einheitsübersetzung korrigiert übrigens – neben weiteren kleineren Anpassungen – einen Übersetzungsfehler, der bei der Erstveröffentlichung der Einheitsübersetzung 1979/80 übersehen worden war. In 9,11 hiess es bisher: «Ich ging hin, wusch mich und konnte wieder sehen» (Hervorhebung D. H.). Das ist bei einem ausdrücklich als von Geburt an blind beschriebenen Mann natürlich nicht möglich und hat auch keinen Anhaltspunkt im griechischen Text. Die revidierte Einheitsübersetzung schreibt nun korrekt: «Ich ging hin, wusch mich und konnte sehen.»

Detlef Hecking

¹ Vgl. Dorit Felsch, Die Feste im Johannesevangelium, Tübingen 2011.

MENSCHENRECHTE UND RELIGIONEN

Ingeborg Gabriel öffnet sozialetische Zugänge zur aktuellen Diskussion über die Menschenrechte und stellt die Frage: Kann der grosse Brückenschlag gelingen?

Im iranischen Film «Reise nach Kandahar» (2001) über die Gräueltaten der Taliban in Afghanistan verschwindet am Ende eine kleine Gruppe von Vertriebenen mit einer grossen blauen UNO-Fahne als letztes Zeichen ihrer Hoffnung auf Rettung hinter den Sanddünen. Die eindrucksvolle Szene kann als Metapher für die hohen globalen Erwartungen und die gigantischen Schwierigkeiten verstanden werden, vor denen die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte heute steht. Angesichts der Grösse der Aufgabe möchten sich immer mehr Menschen in ihre überschaubaren nationalen Bereiche zurückziehen, vor allem jene, die sich bereits eines gut geordneten Gemeinwesens erfreuen. Doch dies ist angesichts der Globalisierung keine echte Option. Vielmehr muss es darum gehen, diese «run-away»-Welt (Anthony Giddens) besser zu verstehen und ethische Strategien zu entwickeln, um den anstehenden Aufgaben gerecht zu werden. Da das Christentum immer schon eine universale Ausrichtung hatte, sollten Christen und Christinnen hier eine Avantgarde sein.

Im Ringen um eine gerechtere Welt kommt der Vermittlung zwischen Menschenrechten und Religionen eine wesentliche Rolle zu. Als Grundrechte sind die in den demokratischen Verfassungen weltweit kodifiziert. Zudem bilden sie seit 1948 das säkulare Rückgrat der internationalen Ordnung. Geboren aus einer grossen Bewegung der Umkehr nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Wüten der Totalitarismen hat Habermas sie die «einzige unzweifelhafte kulturelle Innovation des 20. Jahrhunderts» genannt.¹ Doch wiewohl der Rechtskorpus des Völkerrechts, dessen Basis sie sind, universal verankert ist, laufen die Menschenrechte heute Gefahr, an Bedeutung zu verlieren. Dies hat mehrere Gründe: das Verblässen des historischen Kontexts ihrer Entstehung sowie einen Verlust des Konsenses hinsichtlich ihrer anthropologischen Grundlage, der Menschenwürde. Durch massive Infragestellungen ihres Universalitätscharakters angesichts religiöser Renaissance geraten sie ebenso theoretisch wie politisch unter Druck.

Religionspolitische Grosswetterlage und Menschenrechte

Das Zeitgefühl hat sich in den letzten Jahren nachhaltig gewandelt. Waren die Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg geprägt von der Vision der einen

Welt, als der einen menschlichen Schicksalsgemeinschaft, so steht heute ihre Fragmentierung im Vordergrund. Sinnbild für die Einheit ist ein Bild vom Juli 1969, das nach der ersten bemannten Mondlandung um die Welt ging. Es zeigt die Erde vom Weltall aus als blauen Planeten. Es wurde zum Inbegriff einer Epoche und beflügelte eine ganze Generation. Ein halbes Jahrhundert später hat sich der Wind gewendet. Die globalen Hoffnungen sind schwächer geworden, ja sie erscheinen als illusionär. Für Postmoderne sind sie der Ausdruck eines – Gott sei Dank! – in Auflösung begriffenen westlichen Kulturhegemonismus. Andere finden sie schlicht unrealistisch angesichts tiefer werdender kultureller Klüfte. Wiederum andere ziehen sich nicht ohne Enttäuschung in die eigene Nation, Kultur und Religion zurück. Manche meinen sogar, einen derartigen Rückzug unter Verweis auf christliche Werte rechtfertigen zu können. Sie übersehen dabei freilich, dass das Christentum immer schon einen alle ethnischen Grenzen überschreitenden Universalismus vertrat und die Sorge der Christen und Christinnen allen als Menschen gelten sollte. Die Menschenrechte als säkulares Pendant heben diese universale Idee auf eine rechtliche Ebene.

Es ist erst fünfzig Jahre her, dass die katholische Kirche eine theologische Begründung zur Vereinbarkeit von Menschenrechten und christlich-katholischem Glauben offiziell angenommen hat.² Im Zentrum dieser kirchlichen Neuorientierung stand die Erklärung über die Religionsfreiheit des Zweiten Vatikanischen Konzils *Dignitatis humanae* (1965). Mit ihr wurde das Recht auf Religionsfreiheit als ziviles Recht anerkannt und so der wichtigste Stolperstein im Verhältnis von katholischer Kirche und Menschenrechten beseitigt. Yves Congar erzählt in seinem Konzilstagebuch die spannende Durchsetzung um diese Erklärung und berichtet, dass ein Teilnehmer angesichts der bevorstehenden Reise von Papst Paul VI. zur UNO in New York treffend formulierte: «Das ist sein Pass für die Vereinten Nationen.»³

Dieser Brückenschlag gilt jedoch nicht in gleicher Weise für heute boomende Formen institutioneller Religion, deren Traditionen immer mehr Menschen weltweit Orientierung im Politischen wie Privaten geben. Die meisten von ihnen stehen den säkularen, d. h. nicht-religiösen, Menschenrechten ablehnend, ja feindselig gegenüber. Sie erscheinen ihnen als Ausdruck einer gottfernen, individualistischen Kultur, der sie eine auf der jeweiligen Religion begründete politische Ordnung entgegensetzen.⁴ Bereits das östliche Christentum ist in der Frage gespalten. Die bei weitem grösste Nationalkirche, die

MENSCHENRECHTE

Mag. Dr. Ingeborg Gabriel ist Professorin für Sozialethik an der Universität Wien. Sie wurde im Januar 2017 als «Sonderbeauftragte» der OSZE im Kampf gegen Rassismus, Xenophobie und Diskriminierung, speziell Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen und anderen Religionen, ernannt.

¹J. Habermas, *Aus Katastrophen lernen? Ein zeitdiagnostischer Rückblick auf das kurze 20. Jahrhundert*, in Ders., *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*, Frankfurt 1998, 65–90, 75.

²Ähnliches gilt für die protestantischen Grosskirchen, vgl. Martin Honecker, *Menschenrechte, Menschenwürde ethisch*, in: Martin Honecker (Hg.), *Evangelisches Soziallexikon*, Stuttgart 2001, 1050–1062.

³Yves Congar, *Mon Journal du Concile*. Vol. II, Paris 2002, 401.

⁴Ausführlich Ingeborg Gabriel, *Menschenrechte und Religionen: Kann der Brückenschlag gelingen? Theologische Stolpersteine und Ressourcen*, in: Brigitte Schinkele / René Kuppe / Stefan Schima u. a. (Hg.): *Recht Religion Kultur, FS für Richard Potz zum 70. Geburtstag*, Wien 2014, 87–101.



Russisch-Orthodoxe, will die «westlichen» Menschenrechte durch traditionelle (russische) Werte ersetzt wissen.⁵ Auch viele US-amerikanische Evangelikale lehnen den Menschenrechtsuniversalismus ab. So ist in der erfolgreichen apokalyptischen Buchserie *Left behind* die UNO der Erzfeind und ihr Generalsekretär der Anti-Christ.⁶ Derartige partikularistisch-apokalyptische Strömungen sind auch im Islam verbreitet. In der zweitgrößten Weltreligion gibt es zwar durchaus Theologen (und Theologinnen) sowie Nicht-Regierungsorganisationen, die sich mutig für die Menschenrechte einsetzen. Auf der ganzen Welt gesehen ist das Menschenrechtsdenken jedoch im Islam bisher marginal und gerät angesichts starker antiwestlicher Strömungen in der muslimischen Welt politisch weiter unter Druck. Das ist nicht zuletzt die Folge einer weitgehend unbewältigten kolonialen Hypothek. Immerhin erfolgte die Durchsetzung der Menschenrechte in Europa und den USA in einer Zeit, in der die Kolonialmächte die Welt unter sich aufteilten. Diese «barbarische Rückseite der Moderne» gilt es mitzubedenken, ohne jedoch daraus eine generelle Skepsis gegenüber den Menschenrechten abzuleiten. Dies wäre nicht zuletzt deshalb konterproduktiv, weil Menschen aus anderen Kulturkreisen so nochmals diskriminiert würden.

Geht man davon aus, dass sich die geopolitischen und religiösen Trends fortsetzen, dann sind – wie die wenigen Schlaglichter zeigen – beachtliche juristische, sozialetische und vor allem auch theologische Anstrengungen gefordert, um den notwendigen Brückenschlag zwischen dem Ethos der Religionen und den Menschenrechten zu leisten. Die Bemühungen hierfür waren bisher aus

mehreren Gründen ungenügend: Zum einen legte die lange gesellschaftlich wie wissenschaftlich dominierende Säkularisierungsthese nahe, dass die Befassung mit dem schwierigen, interdisziplinären Thema überflüssig wäre. Diese Annahme verband sich mit der Sicht, wonach «Religion» simpel und einfach das Christentum westlicher Prägung (Katholizismus und Protestantismus) meint. Hier aber waren die Fragen nur mehr begrenzt aktuell. Nicht zuletzt erscheinen die Menschenrechte vielen der *beati possidentes* als ein Thema, das man abhaken kann, da die Dinge trotz der Berichte von Amnesty International mehr oder weniger unter Dach und Fach sind. Doch eben dies ist nicht der Fall. Jeder Blick auf die Welt als Ganze zeigt, dass wir hier vor einer der grossen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts stehen.

Grundlagen von Religionen und ihr Bezug zu den Menschenrechten

Diese Herausforderung ist theoretisch zu bewältigen, da es zwischen dem Ethos der einzelnen Religionen und jenem der Menschenrechte wichtige Anknüpfungspunkte gibt. Religionen als umfassende Welterklärungssysteme enthalten nicht nur eine Glaubenslehre (Credo) und einen Kult. Zu ihnen gehört auch eine Ethik vielfach verbunden mit Rechtsvorstellungen, so vor allem in den monotheistischen Religionen, wenn auch am wenigsten im Christentum. Den religiösen Regeln, Normen, Werten und Vorbildern kommt insofern besondere Dignität zu, als sie teils als offenbart verstanden werden und so von besonderer Heilsrelevanz sind. Dies zeigt eindrucksvoll der christliche Glaube an ein jüngstes Gericht, dessen Kriterien offenkundig ethischer Natur sind (Mt 25,36–43).

Die ethischen Vorstellungen, die die Religionsgemeinschaften und ihre Trägerschichten weltweit vermitteln, prägen das Handeln, die Handlungsoptionen und die ethische Identität von Milliarden von Gläubigen. Wie bedeutsam das Ethos für das kollektive Selbstverständnis ist, erweist sich nicht zuletzt an der bemerkenswerten Tatsache, dass technische Neuerungen selbst von den antiwestlichsten Gruppen (siehe IS) bereitwillig übernommen werden, ethische und rechtliche Normen des Westens hingegen auf strikteste Ablehnung stossen. Die religiös vermittelten Normen und Tugenden sind dabei jedoch weder monolithisch noch unveränderlich. Sie werden und wurden die ganze Geschichte hindurch in allen Religionen, dem Judentum, Christentum, Islam, dem Buddhismus und Hinduismus, interpretiert und re-interpretiert.

MENSCHEN-
RECHTE

⁵Ingeborg Gabriel, *Der Glaube und die Menschenrechte. Ein Dokument der Russischen Orthodoxen Kirche sorgt für Diskussionsstoff*, in: Herder Korrespondenz 64 (2010), 29–34 (mit Stefan Tobler). Zur orthodoxen politischen Theologie vgl. ausführlich Kristina Stoeckl/Ingeborg Gabriel/Aristotle Papanikolaou (ed.), *Political Theology in Orthodox Christianity*, London 2017.

⁶Die Buchserie des politisch einflussreichen Pastors Tim Haye und Jerry B. Jenkins *Left Behind* verkaufte in den USA 65 Millionen Exemplare und wurde auch verfilmt.

Es sind die in allen Religionen vorhandenen Fundamentalismen, die darauf beharren, dass es nur eine wahre und richtige Form religiöser Praxis und Tradition gibt. Fundamentalismus ist so gesehen ein dezidiert modernes Phänomen.

Menschenrecht – Religionen – Gemeinsamkeiten

Drei Gemeinsamkeiten erscheinen besonders wichtig: Zum einen schreiben alle Religionen – anders als biologistisch-evolutionäre Entwürfe – dem Menschen eine Sonderstellung im Kosmos zu. In der jüdisch-christlichen Tradition wird diese im Theologumenon der Gottebenbildlichkeit ausgedrückt. Im auch säkular verwendeten Begriff der Menschenwürde bildet sie die anthropologische Grundlage der Menschenrechte. Diese Sonderstellung ist nicht zuerst und vor allem als Privileg zu verstehen, sondern begründet persönliche Verantwortung gegenüber Gott oder dem Göttlichen, dem Nächsten und der Schöpfung. Der Glaube an ein Endgericht Gottes, der – nicht zuletzt aufgrund von Missbräuchen – in Misskredit geraten ist, mahnt die Verantwortung für das eigene Handeln vor Gott ein und stärkt sie damit. Zum anderen bestehen Religionen überall auf der humanen Verpflichtung, dem anderen als Mitmenschen gerecht zu werden. Gefordert ist eine Praxis von Gerechtigkeit, sowohl privat, aber auch über das Recht. Dementsprechend befasst sich der Grossteil der theologischen Schriften der monotheistischen Religionen traditionell nicht mit Gottesfragen oder Spiritualität, sondern mit sozial-ethischen Themen und Fragestellungen.⁷ Die oft vernachlässigten sozialen Menschenrechte könnten daher als «common ground» zwischen den Religionen eine beachtliche Rolle spielen.⁸ Zum Dritten: Die Pflicht zur Gerechtigkeit schliesst die Pflicht zum Widerstand gegen Ungerechtigkeit und damit die Relativierung politischer Macht ein. So hat, wie Michael Walzer zeigte, die Exoduserzählung die Menschenrechtsbewegungen der Neuzeit wesentlich beeinflusst.⁹

Auf moralisches Verhalten angewiesen

Der Grund ethischer Praxis, also von Tugenden, Normen und Vorbildern ist, dass Menschen für ein gutes gemeinsames Leben auf moralisches Verhalten angewiesen sind. Dazu gehört wesentlich die Überwindung von Leid, positiv gewendet der Schutz wichtiger menschlicher Lebensgüter vom und durch den Staat. Das Christentum geht davon aus, dass göttliche Gebote dem Grundanliegen der Humanität nicht widersprechen können. Wenn gilt: «Der Sabbat ist für den Menschen da, und nicht der Mensch für den Sabbat.» (Mk 2,27), dann zeigt dies ein humanistisches Credo, das auch eine

Grundübereinstimmung mit den Menschenrechten bietet. Dies kann durchaus auch für andere Religionen gelten.

Das lange Ringen der Katholischen Kirche mit den Menschenrechten bedeutet freilich auch, dass trotz vielfältiger Überlappungen ein ethisch-theologischer Konsens zwischen Religion und Menschenrechte alles andere als leicht ist. Insofern sie heute in vielen Ländern als entschiedener und mutiger Anwalt für Menschenrechte auftritt, bietet sie freilich auch ein Beispiel dafür, wie wichtig und fruchtbar ein derartiger Brückenschlag sein kann.

Viel steht auf dem Spiel

Doch nicht nur für die Ordnung der Menschenrechte, deren Ziel ist, Leid zu verhindern, steht viel auf dem Spiel. Gleiches gilt für die Religionen. Ein Zurück hinter die humanistische Leitidee der Aufklärung würde nämlich bedeuten, dass sie Unmenschlichkeiten im Namen Gottes rechtfertigen. Um ein Beispiel zu bringen: Wenn ein untergeordneter Status der Frau als dem göttlichen Willen entsprechend gegen menschenrechtliche Entwürfe verteidigt wird, dient dies sicher nicht der Glaubwürdigkeit einer Religionsgemeinschaft. Zudem ist der notwendig repressive Charakter derartiger Positionen offenkundig. Gleiches gilt für Fragen des rechtlichen Status von Angehörigen anderer Religionen, also jene der Religionsfreiheit und Ähnliches mehr.

Aller Rede vom «Clash of Civilizations» (Samuel Huntington) zum Trotz gibt es daher gute religiöse wie säkulare Gründe, theoretisch und praktisch Brücken zwischen den Menschenrechten und religiösen Ethiken zu schlagen. Von den Vertretern der Menschenrechte verlangt dies eine grundsätzliche Rückbesinnung auf deren ethische Grundlagen vorgängig zur Positivierung sowie eine neue Einsicht in die Bedeutung von Religionen im politischen und gesellschaftlichen Geschehen. Gleiches gilt vice versa für die Vertreter von Religionen, nur dass es hier um die Einsicht in den Humanitätsgehalt der säkularen Menschenrechte geht.

Vor allem aber braucht es einen langen Atem. Die amerikanische Historikerin Lynn Hunt hat in ihrer Geschichte der Menschenrechte ein Kapitel mit dem optimistisch stimmenden Titel: *There will be no end of it...*¹⁰ Nach Hunt haben sich die Menschenrechte in immer neuen Bereichen durch immer neue Akteure durchgesetzt. Ebenso zeigt die Geschichte freilich, dass dies ein langer, gradueller und oft schwieriger Prozess mit vielen historischen Rückschlägen war. In der Vermittlung zwischen Religionen und Menschenrechten stehen wir bestenfalls am Anfang.

Ingeborg Gabriel

⁷Zum Beispiel behandeln bei weitem die meisten Bände der *Summa theologiae* des Thomas von Aquin ethische und rechtliche Themen. Ähnliches gilt für die jüdischen und islamischen Theologien.

⁸Ein Versuch, sie in den Vordergrund zu stellen, war die Wiener Dialog-Initiative (1995–2008), vgl. ausführlich Ingeborg Gabriel, Like Rosewater. *Reflections on Inter-religious Dialogue*, *Journal of Ecumenical Studies*, 45: 1, Winter 2010, 1–23, 12–17. Hier findet sich auch eine Liste der Publikationen in mehreren Sprachen, die daraus hervorgegangen sind.

⁹Michael Walzer, *Exodus and Revolution*, Frankfurt 1985.

¹⁰Lynn Hunt, *Inventing Human Rights. A History*, New York 2008, 146f.

MENSCHENRECHTE UND MENSCHENPFLICHTEN

Die Menschenpflichten als praktische Ergänzung der Menschenrechte wiederentdecken, dafür plädiert Aleida Assmann.

Die Europäische Union hat in ihrer Geschichte verschiedene Mauern überwunden, aber erst die Herausforderung der aktuellen Massmigration hat alle Mitgliedsstaaten radikal gespalten. Die neue Grenze läuft durch die Gesellschaften hindurch: ziviles Engagement im grossem Stil bei der Aufnahmehilfe, Integration auf der einen Seite und lautstarke Proteste, Hassparolen, ja Gewaltakte gegen Fremde und ihre Unterkünfte auf der anderen Seite. In dieser Situation stellt sich die Frage nach dem sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft mit neuer Dringlichkeit. Um die Flüchtlinge aufzunehmen und die demokratischen Grundlagen dabei zu festigen, bedarf es eines neuen Gesellschaftsvertrags, der das friedliche Zusammenleben abstützt.

Frage nach sozialem Zusammenhalt wird dringlich

Die Fragen sind nicht neu. Schon nach dem Gewaltausbruch des Ersten Weltkriegs hat sich Siegfried Kracauer über die Brüchigkeit des sozialen Zusammenhangs Gedanken gemacht und dabei die drei «humanen Tugenden» der Menschenliebe, Gerechtigkeit und Duldsamkeit in Erinnerung gerufen. Unter Menschenliebe verstand er «eine der engherzigen Selbstsucht entgegengesetzte seelische Haltung» sowie «das brüderliche Sich-Hinneigen zum anderen Menschen» und «die aus diesem Mitgefühl entspringende gütige Hilfsbereitschaft». Gerechtigkeit definierte er als eine Gesinnung, «die das Gegenteil eigennütziger Willkür ist» und dazu antreibt, «das Wohl aller Menschen zu verfolgen». Als duldsam schliesslich bezeichnete er den geöffneten Menschen, «der das ganze umfängliche Dasein erfahren und verarbeitet hat und dessen Seele weit genug ist, um sich gegen nichts Menschliches zu verschliessen».¹

Diese Tugenden beruhen auf Emotionen, die zwar in jedem Menschen angelegt sind, jedoch auch leicht abgestellt werden können. Deshalb waren Gefühle allein für Kracauer noch keine Garantie für eine bessere Gesellschaft. Sie mussten in dauerhafte rechtliche und politische Strukturen umgesetzt werden, «die tatsächlich einen dauernden Wandel zum Besseren herbeiführen». Er verwies dabei auf die Abschaffung der Sklaverei, der Folter und auf die Öffnung der Ghettotore und fasste zusammen: «Alle derartigen verfassungsmässigen Festlegungen

ethischer Forderungen bilden das Fundament einer staatlichen Ordnung.» Das Wort «Menschenrechte» gehörte 1919 noch nicht zu seinem Vokabular.

Verhältnis Menschenrechte zu Menschenpflichten

Menschenrechte sind in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und in der Französischen Revolution 1789 deklariert, aber keineswegs kontinuierlich praktiziert worden. Für viele blieben sie lange Zeit eine unerfüllte Forderung und müssen immer wieder neu erkämpft werden. Eine weitere Erklärung der Menschenrechte fand 1948 statt. Diesmal bezeugten sie nach der destruktiven Erfahrung der beiden Weltkriege und dem Zivilisationsbruch des Holocaust den starken Willen zu einem Neubeginn in Europa im Zeichen von Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit. Die Menschenrechte sind inzwischen die Verfassungen moderner Demokratien eingegangen, blieben aber während des Kalten Krieges noch weitgehend folgenlos. Das änderte sich in den 1980er-Jahren, als Nichtregierungsorganisationen wie Human Rights Watch und Amnesty International damit begannen, Aufmerksamkeit für Menschenrechtsverletzungen in einer globalen Arena zu mobilisieren.

Menschenrechte bestehen aus gesetzlich verankerten Forderungen an den Staat, die in Demokratien eingeklagt werden können. Das unterscheidet sie von den Menschenpflichten, als deren Garant nicht der Staat, sondern nur die Gesellschaft selbst auftreten kann. Es geht dabei nicht um den Menschen an sich, sondern um den Menschen als Mitmensch. Wie verhalten sich die Menschenrechte zu den Menschenpflichten? Der Erste Artikel der Menschenrechte lautet: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.» Dieser Satz formuliert ausnahmsweise kein Recht, sondern enthält eine anthropologische Beschreibung, aus der eine Aufforderung zur Sozialität und Mitmenschlichkeit abgeleitet wird.

Während die Menschenrechte Grundrechte festhalten und Forderungen formulieren, fokussieren die Menschenpflichten auf Formen eines zivilen Umgangs. Sie haben einen ganz anderen Stammbaum als die Menschenrechte, denn sie gehen nicht auf historische Revolutionen und Intellektuellen-Diskurse zurück. Ihre viertausendjährige Vorgeschichte reicht in alle Kulturen der Welt zurück. So alt ist nämlich der Kernsatz der Menschenpflichten,

RECHTE UND PFLICHTEN

Aleida Assmann war von 1993 bis 2014 Professorin für Anglistik und Allgemeine Literaturwissenschaft an der Universität Konstanz. In zahlreichen Fellowships und Gastprofessuren an amerikanischen Universitäten vertrat sie Forschungsthemen wie Individuelles und kulturelles Gedächtnis, Gewalt, Trauma und Geschichtspolitik. Publikationen: *Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur* (2013); *Ist die Zeit aus den Fugen? Aufstieg und Niedergang des Zeitregimes der Moderne* (2013), *Im Dickicht der Zeichen* (2015), *Formen des Vergessens* (2016).

¹ «Sind Menschenliebe, Gerechtigkeit und Duldsamkeit an eine bestimmte Staatsform geknüpft, und welche Staatsform gibt die beste Gewähr für ihre Durchführung?» (1919), in: Siegfried Kracauer, *Frühe Schriften aus dem Nachlass*, Kracauer Werke Bd. 9.2, Frankfurt a. M. 2004, 79–136; 81–82 und nachfolgend 93.

der überall auf der Welt bekannt ist und deshalb die «goldene Regel» genannt wird: Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem andern zu.²

Soziales Äquivalent zur Verkehrsordnung

In der Geschichte antiker Kulturen und des Christentums stand auch die Tugend der Menschenliebe hoch im Kurs. Meist wurde sie sozial von oben nach unten ausgeübt und richtete sich an die Schwachen, Armen und Fremden und Ausgegrenzten der Gesellschaft. Die Beamten im Alten Ägypten zum Beispiel legitimierten ihren Status mit dem Bekenntnis zu sozialen Tugenden, die sie in ihren Idealbiografien formulierten und auf ihren Grabwänden verewigten. Sie gaben Brot dem Hungrigen, Wasser dem Durstigen, Kleider dem Nackten, ein Boot dem Schifflosen. Diese von der Oberschicht geforderte Fürsorge galt insbesondere den Witwen und Waisen. Es waren die Mängel eines fehlenden Sozial- und Rechtsstaats, die sehr viel Freiraum für die Ausübung humaner Tugenden schuf. Im Christentum wurde die soziale Tugend unter dem Stichwort «Werke der Barmherzigkeit» dann zu einer religiösen Pflicht: wer den Törichten mahnte, den Armen zu essen und zu trinken gab, sie beherbergte, den Nackten kleidete, die Kranken besuchte und stärkte, die Gefangenen besuchte und die Toten bestattete, der durfte erwarten, dass seine Seele nach seinem Tode von Engeln in den Himmel getragen wurde.

Nicht in jedem Menschen steckt eine Mutter Teresa. Aber Empathie und Respekt sind humane Tugenden, die Menschen in allen Kulturen vom Kindesalter an erlernen und einüben können. Empathie und Respekt sind auch die Grundlage der Menschenpflichten, die man sich als ein soziales Äquivalent zur Strassenverkehrsordnung vorzustellen hat. So wie es im Strassenverkehr Regeln für ein korrektes Verhalten oder wie es im Sport Regeln für einen fairen Umgang miteinander gibt, ist die Gesellschaft auf Regeln für ein respektvolles Miteinander angewiesen. Diese Grundregeln sind derzeit tief in Vergessenheit geraten. Gegenseitige Verachtung und Gewaltbereitschaft nehmen zu. Auch die politische Kultur hat gelitten. Dissens wird auf öffentlichen Veranstaltungen immer öfter mit Schmähsparolen und brachialer Gewalt als mit Argumenten ausgetragen. Das Recht zur freien Meinungsäußerung wird ständig mit einem Recht zur hemmungslosen Beleidigung, Blossstellung, Erniedrigung und öffentlichen Beschämung verwechselt. Im Internet formieren sich Shit-Storms und eskalieren Skandale. Im Zeitalter globaler Medien können aus lokalen Entgleisungen umgehend gefährliche Brandherde werden. M.a.W.: Was gerade verloren zu gehen droht, ist ein überparteilicher und interkultureller

Konsens über die Formen mitmenschlichen Kontakts und Takts. Der primitive Anstand und das Vertrauen der Menschen ineinander sind gefährdet.

Wie Respekt und Vertrauen neu verankern?

Samuel Moyn hat den engen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Menschenpflichten betont: «Wir kennen alle die Forderung, dass alle Menschen überall Rechte haben. Aber wir machen uns nicht klar, dass diese Rechte nur durch die Erfüllung von Menschenpflichten geschützt werden.» Zu diesen Pflichten gehört für Moyn auch, dass Menschenrechte, die vom Staat garantiert sind, in der Gesellschaft von Mitmenschen eingeklagt werden müssen. Deshalb fügt er hinzu: «Menschenrechte verkümmern ohne Menschenpflichten.» Ausserdem beklagt er, dass es jede Menge von Büchern über die Geschichte der Menschenrechte gibt, aber kein einziges Werk über die Geschichte der Menschenpflichten.³

Das könnte sich aber bald ändern. Es gibt nämlich schon ein Buch, das einen praktischen Beitrag zu dem Thema leistet. Es enthält die aktuelle Variante eines Katalogs der Menschenpflichten. Vier der 19 Artikel behandeln «Fundamentale Prinzipien für Humanität, drei handeln von «Gewaltlosigkeit und Achtung vor dem Leben», vier von «Gerechtigkeit und Solidarität», vier von «Wahrhaftigkeit und Toleranz» und drei von «Gegenseitiger Achtung und Partnerschaft», gefolgt von einem «Schluss»-Artikel. Die goldene Regel ist in Artikel vier untergebracht.⁴ Dieser Katalog wurde 1997 von einem Aktionskomitee auf Deutsch und Englisch aufgesetzt, von Helmut Schmidt, Franz Vranitzky, Shimon Peres und anderen Staatsmännern und -frauen unterstützt, in den Medien diskutiert und bei den Vereinten Nationen eingereicht. Dort ist die Erklärung in einer Schublade verschwunden und in Vergessenheit geraten. Die Zeit ist gekommen für eine neue Diskussion dieser Erklärung, die soeben vom InterAction Council in einer Neuauflage in 40 Sprachen veröffentlicht worden ist.⁵

Christliche Werke der Barmherzigkeit nicht exklusiv

Es ist an der Zeit, sich daran zu erinnern, dass die Werke der Barmherzigkeit zum Kern der christlichen Religion gehören, aber kein exklusives Gut darstellen, weil die Grundregeln des friedlichen Miteinanders alle Kulturen und Religionen auf der Welt verbinden. Die Menschenpflichten sind kein Ersatz für die Menschenrechte, sondern ihre praktische Ergänzung. Wie gut, dass es die Menschenpflichten schon gibt. Wir brauchen sie nur wiederzuentdecken und umzusetzen!

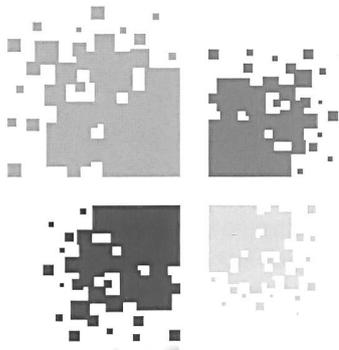
Aleida Assmann

²Die goldene Regel ist eine Weisheit, die alle Epochen, Kulturen und Religionen umspannt. Für diese Sentenz gibt es biblische Quellen aus dem sogenannten Alten (Lev 19,18; Tobit 4,15) und dem Neuen Testament (Mt 7,12 und Lk 6,31). Sie ist auch in die neuste Deklaration der Menschenpflichten unter Art. 4 eingegangen.

³«There is now a whole canon on the history of the internationalization of human rights since the middle of the twentieth century. But, to the best of my knowledge, there is not a single book on the history of our duties, even though there clearly have been precedents, including Gandhi's, for a theory of obligations that would accrue not just at the level of community or state but at that of the globe as a whole.» Samuel Moyn, «Rights vs. Duties. Reclaiming Civic Balance», Boston Review, May 16, 2016.

⁴H. Schmidt (Hrsg.), Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten. Ein Vorschlag, München 1998, S. 99f.

⁵InterAction Council, Verantwortung. Die Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten des InterAction Council in 40 Sprachen, Sinzheim: Grupello, 2017.



Wichtiger Player in der Bischofskongregation: Kardinal Kurt Koch | © Georges Scherrer

Wird Kardinal Kurt Koch zum Königsmacher im Bistum Chur?

Im Bistum Chur wird kein Kandidat für das Amt des Bischofs zum Zuge kommen, «der wie seinerzeit Wolfgang Haas oder Vitus Huonder weiter polarisiert». Davon geht der deutsche Theologe und stellvertretende Chefredaktor der «Herder Korrespondenz» Stefan Orth aus. Zum einen gebe es heute im Vatikan «ein ganz anderes Klima», was Bischofsernennungen betrifft. Zum anderen spiele die Bischofskongregation eine wichtige Rolle, sagte Orth gegenüber kath.ch. Und in dieser ist seit Dezember 2013 der Schweizer Kardinal Kurt Koch Mitglied.

Barbara Ludwig

Am 21. April wird der Churer Bischof Vitus Huonder 75 Jahre alt und muss gemäss Kirchenrecht Papst Franziskus seinen Rücktritt anbieten. Wird erneut ein Mann Oberhirte des krisengeschüttelten Bistums, der von weiten Teilen der Basis abgelehnt wird? Ein Blick auf die Praxis des gegenwärtigen Papstes in Sachen Bischofsernennungen könnte da etwas beruhigen. Dem Theologen Stefan Orth jedenfalls ist im deutschen Sprachraum und darüber hinaus kein solcher Fall

bekannt, wie er auf Anfrage gegenüber kath.ch sagte. Als stellvertretender Chefredaktor der Monatszeitschrift «Herder Korrespondenz» beobachtet er unter anderem, was in diesem Bereich passiert.

Papst will «pastorale Typen»

«Heute gibt es doch ein ganz anderes Klima im Vatikan, was Bischofsernennungen betrifft», sagte Orth. Man habe im Vatikan und in der Kurie aus den zwei Jahrzehnten vor der Wahl von Papst Franziskus gelernt. Damals habe es immer wieder «massive Schwierigkeiten» mit einzelnen Bischöfen gegeben, so der Theologe.

Papst Franziskus sei es wichtig, dass Bischöfe «pastorale Typen» seien. Männer, die den Menschen nahe sind, und wissen, was diese beschäftigt. «Es gibt ja dieses schöne Diktum, dass der Bischof den Geruch seiner Schafe haben solle.» Als Beispiele für die Ernennung von Geistlichen mit seelsorgerlichen Qualitäten zählt Orth die deutschen Bischöfe Heinrich Timmermann (Dresden), Helmut Dieser (Aachen) und Georg Bätzing (Limburg) auf.

Der Theologe vermutet, dass in Chur kein Kandidat ernannt wird, «der wie seinerzeit Wolfgang Haas oder Vitus Huonder weiter polarisiert». Dies heisse jedoch nicht,

Keine Macht, doch Einfluss!

Der «Einsatz für Gerechtigkeit und die Beteiligung an der Umgestaltung der Welt» gehören wesentlich zur Verkündigung der Frohen Botschaft. So umschreibt die Bischofssynode 1971 den Auftrag der Kirche in der Welt.

Wie die Kirche dies konkret umsetzt, hängt nicht nur von den Ressourcen – wie Geld und Personal – und vom Willen ihrer Entscheidungsträger ab. Zu berücksichtigen ist auch, dass neben den Bischöfen und ihren Kommissionen auch zahlreiche Organisationen und Gruppen der Kirche ein Gesicht in der Gesellschaft geben.

Auch in der Schweiz geschieht politische Mitgestaltungsarbeit nicht einzig durch die Bischofskonferenz oder ihre Kommissionen, etwa die «Justitia et Pax». Hier sind kirchennahe Hilfswerke, Verbände, Vereine, kleine und grosse Institutionen, lokale Gruppen oder Einzelpersonen ebenso engagiert.

Viele Institutionen sind allerdings klein. Das macht es schwierig, längerfristig wirksam politische Prozesse begleiten zu können. «Justitia et Pax» mit ihren gerade mal 80 Stellenprozenten beschränkt ihr Engagement deshalb auf den Einsitz in eidgenössische Kommissionen und einige persönliche Kontakte.

Vor diesem Hintergrund ist das gezielte Engagement der Caritas (siehe Seite 3) ein Glücksfall für uns und weitere kirchliche und christlich-ethisch motivierte Kreise. Es verstärkt und unterstützt die gesellschaftsgestaltende Arbeit der Kirchen. Die grosse Herausforderung besteht darin, die unterschiedlichen Kontakte, Fähigkeiten wie auch Leistungen zu vernetzen. Nur so können sich die Kirche und ihre Kreise auch optimal zum Wohl aller Menschen einsetzen.

**Thomas Wallimann-Sasaki,
Präsident a. i. Justitia et Pax**

Joël Allaz. – Der pädophile Kapuziner hat auch im Wallis sexuelle Übergriffe begangen. Das Opfer **Jean-Marie Fürbringer** erzählte der Zeitung «Le Nouvelliste» (1. März) davon. Demnach wohnte Allaz in den 1970er-Jahren im Kapuzinerkloster von Saint-Maurice VS. Der Knabe wohnte mit seinen Eltern in einem Nachbarort und hatte Mühe mit der Rechtschreibung. Laut der Zeitung bot Allaz den Eltern von Jean-Marie an, ihrem Sohn Nachhilfestunden zu geben. Bei den Nachhilfestunden kam es zu den mehreren Übergriffen. Als Fürbringer 1995 Anklage erhob, waren die Übergriffe bereits verjährt.

Benno Bättig. – Der Generalsekretär des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), ist seit dem 7. März Präsident der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRH). Während seines Amtsjahres will er den Fokus auf Bildung und Erziehung sowie Jugend und Social Media legen, teilte das EDA mit. Im vergangenen Jahr stellte Rumänien den Präsidenten.

Ernesto Cardenal. – Der 92-jährige nicaraguanische Dichter und katholische Priester ist am 4. März mit der Ehrendoktorwürde der Bergischen Universität Wuppertal (D) ausgezeichnet worden. Dies für seinen Beitrag zur Weltliteratur und sein Engagement für den kulturellen Austausch zwischen Nicaragua und Deutschland. Der Priester war am Sturz des Diktators **Anastasio Somoza** in Nicaragua beteiligt, nach der Revolution 1979 wurde er Kulturminister der sandinistischen Regierung. Später überwarf er sich mit seinen einstigen Kampfgenossen. Wegen seines politischen Engagements verbot ihm **Papst Johannes Paul II.** 1985 die Ausübung des priesterlichen Dienstes.

Marie Collins. – Aus Frustration über mangelnde Kooperationsbereitschaft vatikanischer Stellen hat die Irin am 1. März ihren Austritt aus der päpstlichen Kinderschutzkommission erklärt. Die 70-Jährige, die mit 13 von einem Priester missbraucht worden war, bezog sich mit ihrer Kritik offensichtlich auf die Glaubenskongregation. Sie bemängelte unzureichende Offenheit und Sensibilität gegenüber Opfern und gegenüber ihrer Kommission.

dass nicht ein «tieffrommer, vielleicht auch konservativer» Kandidat Bischof werde. Orth ist grundsätzlich zuversichtlich: «Rom wird dafür sorgen, dass es ein Mann ist, der als Bischof mit seinen Gläubigen reden kann. Ein dialogischer Typ.»

Wichtige Bischofskongregation

Allerdings will der Theologe nicht behaupten, es gebe ein Muster, nach dem Papst Franziskus die Bischöfe ernennt. Vielmehr macht er auf weitere Faktoren aufmerksam. Natürlich unterzeichne der Papst das Ernennungsdekret. Angesichts der Fülle von Bischofsernennungen – weltweit gibt es laut Orth mehr als 4000 Bischöfe – könne er sich aber nicht mit jedem Fall inhaltlich befassen oder detaillierte Vorgaben machen. «Im Prinzip kann er nur Vorgaben allgemeiner Art machen und versuchen, die Bischofsernennungen über die gute Auswahl der Mitglieder in der Bischofskongregation zu steuern.» Dieses Gremium spielt laut Orth eine wichtige Rolle, weil es angesichts konkreter Kandidaten entscheiden müsse, wer für einen bestimmten Bischofssitz am

besten geeignet ist oder welche Namen auf die Liste kommen (falls ein Domkapitel ins Auswahlprozedere involviert ist). Der Theologe machte gegenüber kath.ch darauf aufmerksam, dass der Schweizer Kardinal Kurt Koch Mitglied der Bischofskongregation ist. Franziskus hat den vatikanischen Ökumeneminister und früheren Bischof von Basel im Dezember 2013 zum Mitglied derselben ernannt.

Kardinal Koch – entscheidender Player

Nach Ansicht des deutschen Theologen ist Koch ein entscheidender Player: «Er hat ein genaueres Wissen über die Vorgänge im Bistum Chur und dessen Geschichte. Bestimmt wird er sich in der Bischofskongregation entsprechend äussern.» Weil das Bistum Chur sicher auch im Vatikan als schwierige Diözese bekannt sei, in der es immer wieder zu Konflikten komme, erwartet Orth, «dass man in Rom genauer hinguckt». Orth hält es für möglich, dass im konkreten Fall der Einfluss von Koch denjenigen des päpstlichen Nuntius schmälert, der bei Bischofsernennungen ebenfalls eine wichtige Funktion hat.

Papst deutet vorsichtige Öffnung beim Zölibat an

Eine mögliche Öffnung bei der Vorschrift der Ehelosigkeit für katholische Priester hat Papst Franziskus angedeutet. In einem Interview der Wochenzeitung «Die Zeit» (9. März) äusserte er sich zur Frage, ob verheiratete, erprobte Männer, sogenannte «Viri probati», unter bestimmten Bedingungen Priester werden sollten.

Er sagte, es gehe «der Kirche stets darum, den richtigen Augenblick zu erkennen, wann der Heilige Geist nach etwas verlangt». Weiter sagte der Papst: «Wir müssen darüber nachdenken, ob «Viri probati» eine Möglichkeit sind. Dann müssen wir auch bestimmen, welche Aufgaben sie übernehmen können, zum Beispiel in weit entlegenen Gemeinden.»

Keine freie Entscheidung

Zugleich wandte sich Franziskus gegen den Vorschlag, die Ehelosigkeit der Priester einer freien Entscheidung der Kandidaten zu überlassen. Wörtlich sagte der Papst: «Der freiwillige Zölibat ist keine Lösung.»

Gegen Änderungen bei der Ehelosigkeit von katholischen Priestern sprach sich der deutsche Kardinal Reinhard Marx aus. Nach der Vollversammlung der Deutschen

Bischofskonferenz sagte er am 9. März in Bergisch Gladbach, eine Abschaffung des Zölibats wäre ein «gravierender Einschnitt in die Geschichte und Spiritualität der Kirche». So etwas dürfe man nicht einfach ausprobieren, und man dürfe auch nicht den Eindruck erwecken, als stehe eine solche Änderung bald bevor.

Für Extremsituationen

Der Impuls des Papstes, über die Weihe von «Viri probati» nachzudenken, beziehe sich auf Extremsituationen in entlegenen Weltgegenden wie Amazonien, erklärte Marx. Dort gebe es Gemeinden, die wegen extremen Priestermangels nur einmal im Jahr die Sakramente empfangen könnten.

Die Forderung nach einer Ausnahmeregelung für «Viri probati» wird in der katholischen Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) immer wieder erhoben. Die katholische Kirche lässt verheiratete Kleriker bislang nur in drei Ausnahmen zu: als Priester einer katholischen Kirche des byzantinischen Ritus; als Priester, die mit ihrer Ehefrau aus einer evangelischen oder anglikanischen Kirche übergetreten sind; oder als verheiratete Diakone, die aber keine Priester werden können. (kna)

Caritas-Lobbyist: «Weniger Abwehr bei Bürgerlichen»

Die Maschinerie in Bundesbern versteht er aus dem Effeff. Als Gewerkschaftsvertreter hat Martin Flügel (49) während Jahren politische Erfahrung gesammelt. Nun ist er seit sechs Monaten Leiter Politik für Caritas Schweiz. Im Interview mit kath.ch gibt Flügel Einblick in seine Tätigkeit als Lobbyist.

Barbara Ludwig

Sind Sie als Leiter Politik bei Caritas Schweiz ein Lobbyist für das Hilfswerk?

Martin Flügel: Ja. Ich habe kein Problem mit dieser Bezeichnung.

Man trifft Sie also wie andere Lobbyisten in der Wandelhalle des Bundeshauses an?

Flügel: Es gehört zu meinen Aufgaben, während der Sessionen des Parlaments in der Wandelhalle präsent zu sein.

Machen Sie jeweils Termine mit Politikern ab, oder sprechen Sie die Personen spontan an?

Flügel: Wenn ich mit jemandem ein längeres Gespräch führen will, mache ich einen Termin ab. Will ich während der Session Parlamentarier ansprechen, bitte ich einen Weibel, Herrn oder Frau XY aus dem Ratssaal zu holen. Kommt der Politiker in die Wandelhalle, können wir fünf oder zehn Minuten miteinander sprechen. Ich kann ihm mitteilen, woran wir bei Caritas Schweiz gerade arbeiten, was uns wichtig ist oder worüber wir Informationen liefern können.

Sie überlegen sich also im Voraus, mit wem Sie vorüber reden möchten.

Flügel: Selbstverständlich. Die National- und Ständeräte sind immer auch Mitglied von vorbereitenden Kommissionen. Möchte ich über Migrationspolitik sprechen, muss ich ein Mitglied aus der Staatspolitischen Kommission kontaktieren, denn alle asylpolitischen Geschäfte werden zuerst dort behandelt. Geht es um Armutsfragen oder sozialpolitische Geschäfte, muss ich Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit treffen.

Reden Sie vor allem mit Gleichgesinnten?

Flügel: Gleichgesinnte muss man nicht überzeugen, sollte aber mit ihnen Kontakt pflegen. Vielleicht kann man eines Tages gemeinsame Anliegen einbringen. Ich führe auch Gespräche mit Politikern, die prima vista nicht gleicher Meinung sind. Manchmal suche ich solche Personen auch auf, damit sie wissen, es ist jemand da, der hinschaut.



Martin Flügel | © Barbara Ludwig

Welches ist der Zweck Ihrer Lobbyarbeit?

Flügel: Ich versuche Haltungen und Meinungen zu beeinflussen zu Themen, die die Räte in näherer Zukunft beschäftigen werden. Politiker wollen Informationen bekommen und Meinungen kennen lernen. Sagt man nichts, hat man keinen Einfluss. Äussert man sich, hat man durchaus Einfluss.

In welchen Sachbereichen will Caritas Schweiz Einfluss nehmen?

Flügel: In der Flüchtlings- und Asylpolitik sowie in der Armutspolitik. Das sind wichtige Themen für uns. Auch die Internationale Zusammenarbeit wollen wir beeinflussen. Da ist die entwicklungspolitische Organisation «Alliance Sud» federführend, der Caritas Schweiz auch angehört.

Welche Rolle spielen Sie, wenn im Parlament der Moment der Entscheidung kommt?

Flügel: Meistens ist es dann gelaufen. Wenn man sieht, der Entscheid könnte knapp werden, kann man versuchen, den einen oder anderen umzustimmen. Nach Parlamentsentscheiden ist rasche Kommunikation wichtig. Eine bis zwei Stunden später muss das Communiqué veröffentlicht werden. Es gehört zu meinen Aufgaben, dieses vorzubereiten und in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsabteilung für den Versand zu sorgen.

Was hat sich für Sie verändert, seit Sie für Caritas Schweiz arbeiten?

Flügel: Ich werde anders wahrgenommen. Als Gewerkschafter wird man einer bestimmten Ecke zugeordnet. Es gibt immer eine Gegenseite, die Arbeitgeber. Als Vertreter eines Hilfswerks habe ich nicht das Gefühl, dass es einen Gegner gibt. Gerade mit bürgerlichen Parlamentariern kann ich heute einfacher reden. Ich spüre weniger Abwehr, weniger Vorbehalte.

KURZ & KNAPP

Burkaverbot. – Der deutsche Bundestag berät ein teilweises Verbot der Burka. Im Gesetzesentwurf wird etwa von Beamtinnen und Soldatinnen verlangt, «dass sie bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug ihr Gesicht nicht verhüllen». Ferner sollen Frauen bei Personenkontrollen ihr Gesicht zeigen müssen. In Österreich warnen die Bischöfe vor einem vollständigen Verhüllungsverbot und plädieren für Flexibilität. In der Schweiz werden Unterschriften für eine Volksinitiative gesammelt, welche ein Verschleierungsverbot anstrebt.

Schutz. – Der Ständerat hat am 8. März eine Motion von Daniel Jositsch (SP) angenommen. Darin wird der Bundesrat beauftragt, mögliche Massnahmen zum Schutz religiöser Minderheiten abzuklären und deren Umsetzung sicherzustellen. Der Ständerat hat diesem Antrag «praktisch ohne Debatte» zugestimmt, wie die jüdische Wochenzeitung «Tachles» (9. März) meldet. Bisher finanzieren die jüdischen Gemeinschaften ihre Sicherheitsmassnahmen selber.

Kinderleichen. – Ein Fund von Kinderleichen sorgt in Irland für Entsetzen. Auf dem Gelände des ehemaligen Mutter-Kind-Heims in Tuam wurden bei Probeausgrabungen «erhebliche Mengen» menschlicher Überreste gefunden. Dies erklärte die staatliche Kommission zur Untersuchung der Mutter-Kind-Heime am 3. März. Offenbar hatten die Schwestern des Bon-Secour-Ordens die Kinderleichen achtlos in einer Klärgrube und in unterirdischen Kammern entsorgt. Die Funde erinnerten an eine Zeit, in der unverheiratete Mütter verurteilt und stigmatisiert wurden, schrieben die Bischöfe in einer am 8. März veröffentlichten Erklärung.

Credit Suisse. – Jede Stunde werde «Regenwald in der Grösse von 300 Fussballfeldern für Ölpalmen gerodet». Das kritisiert die Fastenkampagne von Fastenopfer, Brot für alle und Partner sein. Sie nehmen Schweizer Unternehmen ins Visier, die das mit dem Roden verbundene «Land Grabbing» – also die Enteignung der Bauern – mitfinanzieren helfen. Besonders viel Kritik müssen dabei die Credit Suisse und die Basler Safra-Gruppe einstecken.

DIE ZAHL

3900. – Von Jahr zu Jahr nehmen die kirchlichen Trauungen in der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirche ab. Das zeigt die aktuelle Studie des Pastoralsoziologischen Instituts (SPI). 2015 waren es bei den Katholiken 3845, bei den Reformierten 3870. Bei Ersteren betrug die Abnahme von 2014 auf 2015 rund 5,9 Prozent, bei Letzteren rund 4,8 Prozent.

1800. – So viele Personen trafen sich am 12. März am Familienfest «Die Begegnung wagen» der Diözese Sitten. Es sei ein Treffen «aller Rassen, Völker und Sprachen», sagte der Walliser Bischof Jean-Marie Lovey in Anlehnung an eine Bibelstelle. Auch Flüchtlinge und ausländische junge Menschen und Familien waren eingeladen.

DAS ZITAT

«Problematisches Werturteil über menschliches Leben»

«Ich finde es problematisch, wenn der Gesetzgeber sagt, dass man ein Kind nicht abtreiben darf, weil es ein Mädchen ist, damit aber implizit eine Abtreibung zulässt, wenn das Kind andere unerwünschte genetische Eigenschaften hat. (...) Das wäre dann ein problematisches staatliches Werturteil über menschliches Leben.»

Markus Zimmermann, Professor für theologische Ethik an der Universität Freiburg und Vizepräsident der Nationalen Ethik-Kommission, spricht sich im «Tages-Anzeiger» (3. März) gegen ein Verbot der Abtreibung aufgrund des Geschlechts aus.

IMPRESSUM

Katholisches Medienzentrum
Redaktion kath.ch
Pfungstweidstrasse 10, CH-8005 Zürich
Telefon: +41 44 204 17 80
E-Mail: redaktion@kath.ch
Leitender Redaktor: Martin Spilker
kath.ch 7 Tage erscheint als Beilage der Schweizerischen Kirchenzeitung. Die Verwendung von Inhalten – ganz oder teilweise – ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe gestattet.
kath.ch 7 Tage als PDF-Abonnement bestellen: medienzentrum@kath.ch

Gender-Comic plädiert für Offenheit

«Gender» sei für gewisse kirchliche Kreise und darüber hinaus ein Reizwort, finden fünf katholische und reformierte Theologinnen, darunter Regula Grünenfelder. Deshalb haben sie zum Internationalen Frauentag am 8. März die Comic-Broschüre «Let's talk about gender» herausgegeben.

Regula Pfeifer

Im ersten biblischen Schöpfungsbericht stehe «rein gar nichts von Frauenrollen und Männerrollen», sagt die junge Frau im Comic. Ihr Kollege fragt: «Und wieso ist das so wichtig für dich?» Sie antwortet: «Weil in Gottes Schöpfung nicht festgelegt ist, was weiblich und männlich ist! Und mir also niemand vorschreiben kann, wie ich als Frau sein soll.»

Gender in offener christlicher Form

Die Szene stammt aus der Comic-Broschüre «Let's talk about gender». Diese kam zum Internationalen Frauentag vom 8. März heraus. Sie wurde von fünf Theologinnen initiiert, die in feministisch-theologischen Organisationen engagiert sind: Regula Grünenfelder, Regula Ott, Doris Strahm, Béatrice Bowald und Maria Oppermann. Den Comic zeichnete Kati Rickenbach. «Wir wollen Gender in seiner offenen christlichen Form aufzeigen», sagt Grünenfelder gegenüber kath.ch. Obige Comic-Szene illustriert, was die Theologinnen auch textlich kritisch beleuchten. «Die biblischen Schöpfungsgeschichten wurden bis in die Gegenwart zur Durchsetzung weiblicher und männlicher Geschlechterrollen verwendet», heisst es da. Viele Menschen und auch die Gegnerinnen und Gegner des Gender-Ansatzes

interpretierten die Schöpfungsgeschichte so, «als habe Gott einen Urmann und eine Urfrau geschaffen, mit spezifischem Wesen, spezifischen Rollen und heterosexuell aufeinander bezogen». Ausserdem würde der Mann über die Frau gestellt.

Jedes Menschsein ist «gute Schöpfung»

Doch der erste biblische Schöpfungsbericht lege keine Geschlechterrollen fest. «Aus heutiger Sicht lässt sich sagen, dass alle Ausprägungen des Menschseins auch als gute Schöpfung Gottes zu begreifen sind», schreiben die Theologinnen und erwähnen Homosexualität und Intersexualität. Es gebe «die beiden Pole Mann-Frau und dazwischen eine Bandbreite von Ausprägungen».

Die Theologinnen basieren ihren offenen Umgang mit dem weiblichen und männlichen Menschsein auf der christlichen Befreiungstradition. Die Menschen seien zur Freiheit berufen und also auch, «ihre Geschlechtlichkeit in Freiheit zu gestalten».

Kritiker argumentiert mit Vermehrung

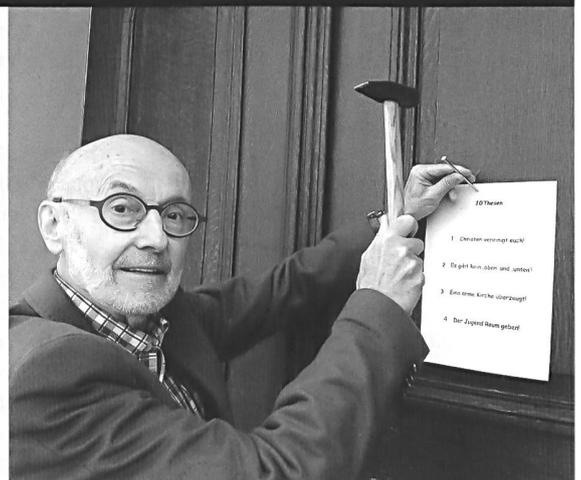
Dominik Lusser, Leiter des Bereichs Familienprojekte bei der Stiftung «Zukunft CH», hält diese Interpretation für «sehr willkürlich». Seine Kritik setzt bereits bei der Übersetzung an: In den meisten Übersetzungen heisse es treffender: «Als Mann und Frau schuf er sie.» Die Bandbreite, welche die Pole männlich und weiblich suggerierten, stehe nämlich in direktem Widerspruch zum nachfolgenden Vers (Gen 1,28), den die Theologinnen in der Broschüre ausgespart hätten: «Seid fruchtbar und vermehrt euch.» Für die Vermehrung brauche es einen Mann und eine Frau.

Broschüre siehe www.aboutgender.net

AUGENBLICK

Denkzettel und Thesen

Mit zehn gewagten Thesen verpasst Pfarrer Josef Hochstrasser den Landeskirchen einen Denkzettel. In seinem jüngsten Buch «Die Kirche kann sich das Leben nehmen» verlangt er, dass sich die Kirchen vom Staat trennen und die humanistische Botschaft Jesu wieder ins Zentrum rücken. Hochstrasser (70) war römisch-katholischer Priester, heiratete und erhielt Berufsverbot. Seit 1989 ist er reformierter Pfarrer. | © Veronica Hunziker



MENSCHENRECHTE BESSER REALISIEREN

Peter G. Kirchschräger sieht die Notwendigkeit, die Realisierung der Menschenrechte zu verbessern. Er antwortet auf Aleida Assmanns Analyse.¹

Aleida Assmann ist zuzustimmen, dass es den rechtlichen Schutz für ein menschenwürdiges Überleben der menschlichen Existenz braucht. Das führt zu einer höheren Durchsetzbarkeit der Menschenrechte. Auch weist sie zu Recht auf die Notwendigkeit hin, angesichts der gegenwärtigen Wirklichkeit² die Umsetzung und Realisierung der Menschenrechte zu verbessern.

Auf ein gesellschaftliches Wahrnehmungsproblem weist ihre Aussage von der «Herausforderung der aktuellen Massenmigration» in Europa hin. Migration umfasst gerade für die Zielländer immer auch enorme Chancen (so u. a. Migration als Ursprung von Unternehmertum, Diversität als Quelle von Innovation, Beiträge zur Lösung des Problems des demographischen Wandels ...), sodass die negative Konnotation deplatziert ist. Weiter kann im europäischen Kontext keine Rede von Massenmigration sein. Es kommen nur 1 bis 2 Prozent jener Menschen nach Europa, die weltweit gezwungen sind zu migrieren. Die grosse Mehrheit bewegt sich binnenstaatlich oder in direkte Nachbarländer. Auf der anderen Seite ist die Anzahl Menschen, die nach Europa kommt, ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zu setzen, was ihre bescheidene statistische Relevanz verdeutlicht. Zudem ist u. a. die wirtschaftliche Relevanz der mit Migration verbundenen Kosten zu hinterfragen, beispielsweise im Verhältnis zu den jährlichen 50 bis 70 Milliarden Euro Mindereinnahmen in der EU aufgrund von Steuervermeidung durch Unternehmen. Das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge ist 1951 gegründet worden, um sich um die damals mehrheitlich aus Europa kommenden Flüchtlinge zu kümmern. Das kann vielleicht den europäischen Blick auf Flucht und Migration auch schärfen.

Aleida Assmann fordert einen neuen Gesellschaftsvertrag. Denn es ist zu wenig ins gesellschaftliche Bewusstsein eingedrungen, dass die Menschenrechte aufgrund ihres globalen Konsenscharakters diese Aufgabe erfüllen bzw. zu erfüllen haben.

Pflichten korrespondieren mit Menschenrechten

Natürlich hat Aleida Assmann recht, wenn sie darauf hinweist, dass Menschenrechte mit Pflichten korrespondieren. Die Differenzierung zwischen Menschenrechten und -pflichten hinsichtlich ihrer inhaltlichen Charakterisierung, ihrer Entstehung und Herkunft erscheint problematisch. Was in der Dar-

stellung von Frau Assmann einzig den Menschenpflichten zukommt, gilt auch für Menschenrechte, denn die korrespondierenden Pflichten prägen den «zivilen Umgang» und gehen zurück auf philosophische sowie religiöse menschenrechtliche oder menschenrechtsnahe Ideen und Ansätze in unterschiedlichen Religionen, Kulturen und Traditionen.³

Gegen die Idee einer eigenen Erklärung der Menschenpflichten kann auch angeführt werden: Menschenrechte umfassen bereits mit ihnen korrespondierende Pflichten, weil es sich um keine exklusiven Rechte handelt, sondern um Rechte, die allen zustehen. Dies verpflichtet, die Menschenrechte aller anderen Menschen zu achten und zu ihrer Realisierung beizutragen.

Der individualrechtliche Charakter der Menschenrechte wird irrtümlicherweise als eine «individualistische Prägung» kritisiert. Die Basis für dieses Missverständnis bildet u. a. die Nichtberücksichtigung der mit den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten und die Vernachlässigung des Artikels 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, der das Individuum innerhalb der Gemeinschaft einbettet und die wichtige Rolle der Gemeinschaft für die Entwicklung und die Verantwortung des Individuums für die Gemeinschaft betont.

Die Forderung nach einem Katalog der Menschenpflichten läuft Gefahr, dass die Erfüllung als eine Bedingung dafür verstanden wird, Träger von Menschenrechten zu sein. Dies würde die Universalität, den kategorischen Charakter und die Unveräusserlichkeit der Menschenrechte missachten und das «asymmetrische Verhältnis» zwischen den Menschenrechten und den -pflichten vernachlässigen. «Die Gewährung von Menschenrechten ist nicht von der Erfüllung von Pflichten abhängig (...). Der Mensch muss sich nicht als würdig für die Gewährung von Menschenrechten erweisen.»⁴

Was tun?

Anstatt einer Erklärung der Menschenpflichten sollte die gesellschaftspolitische Bedeutung der Menschenrechte als Verhaltensgrundlage umfassender bekannt und den mit ihnen korrespondierenden Verpflichtungen nachgekommen werden. Dazu gehört die Optimierung der Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte, falls Missstände bestehen. In der Schweiz bietet sich bald mit der Konzernverantwortungsinitiative die Gelegenheit, bei der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen einen entscheidenden Schritt vorwärts zu kommen.

Peter G. Kirchschräger

REPLIK ZU ALEIDA ASSMANN

PD Dr. theol. lic. phil.
Peter G. Kirchschräger ist
Visiting Fellow an der Yale
University (USA) und For-
schungsmitarbeiter an der
Theologischen Fakultät der
Universität Luzern.

¹ In dieser SKZ-Ausgabe
Seiten 131 und 132.

² Vgl. dazu u. a. Amnesty
International, Jahresbericht
2016/2017.

³ Vgl. Peter G. Kirchschräger,
Menschenrechte und
Religionen. Nichtstaatliche
Akteure und ihr Verhältnis
zu den Menschenrechten,
Gesellschaft – Ethik –
Religion Bd. 7, Ferdinand
Schöningh Verlag/Paderborn
2016, 19–29.

⁴ Werner Wolbert, Men-
schenwürde, Menschen-
rechte und Theologie, in:
Salzburger Theologische
Zeitschrift 7/2 (2003)
161–179, hier 176.

MENSCHENRECHTE UND RELIGIONEN – EINDRÜCKE AUS EINER TAGUNG

MENSCHENRECHTE & RELIGIONEN

Francesco Papagni ist freier Journalist. Er lebt in Zürich.

Menschenrechte und Religionen – diese Formel ist nicht selbsterklärend, denn Menschenrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat.¹

Das nichtstaatliche Akteure wie Unternehmen, NGOs und Religionsgemeinschaften menschenrechtlich gebunden sind, stellt eine relativ neue Betrachtungsweise dar. Aus der Perspektive des Individuums ist primär entscheidend, dass seine Rechte respektiert werden. Sekundär erweist sich dann, wer diese umsetzt. Die Verantwortung von nichtstaatlichen Akteuren für die Menschenrechte gewinnt an Bedeutung; die Konzernverantwortungsinitiative, über die hierzulande bald abgestimmt werden wird, zeigt es an.

Es überraschte nicht, dass Ingeborg Gabriel, Professorin in Wien, das Feld historisch aufrollte und an den Prozess der Annahme der Menschenrechte durch die katholische Kirche und durch den Protestantismus erinnerte, wobei gewisse Strömungen in der russischen Orthodoxie und bestimmte Evangelikale sich bis heute verweigern. Die Annahme der Menschenrechte durch westliche Religionsgemeinschaften geschah durch «dynamische Prozesse der Interpretation und Re-Interpretation des religiösen Ethos»: Die Religionsgemeinschaften machten sich also die Menschenrechte zu eigen, indem sie diese Idee in ihre eigene Weltsicht einbauten und dafür eigene Gründe – z. B. die Herleitung der Menschenwürde aus der Gottesebenbildlichkeit – fanden.

Sind Menschenrechte westlich?

Dem in Berlin und Chicago lehrenden Hans Joas verdankt die Diskussion um die Menschenrechte wesentliche Impulse. Er betonte, dass wir ein kontroverses Feld betreten, wo auch über die Genese gestritten wird.

Worüber reden wir bei diesem Thema? Von Ideengeschichte oder politischer Geschichte? Dies ist deswegen bedeutsam, weil, so Joas, keine Kontinuität zwischen den beiden Gebieten existiert. Die Bewegung zur Befreiung der Sklaven in den USA beispielsweise bezog sich nicht auf die amerikanische Verfassung mit ihrem Gleichheitsgebot. Es war die Bibel, die als argumentative Grundlage diente. Das eigentliche Thema von Joas lautete aber: Sind Menschenrechte westlich? Die Frage verneinte er insgesamt klar. Sie sind nicht westlich in einer ideengeschichtlichen Perspektive, sie sind es in einer verfassungsrechtlichen Perspektive, da lange Zeit lediglich zwei Länder, die USA und Frankreich, eine

Kodifikation vornahmen, und sie sind es nicht im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die das Resultat globaler Zusammenarbeit ist. Der grundsätzliche Charakter der Erklärung erlaubt es denn auch jeder Kultur und Religion, diese Aussagen kontextualisiert zu inkorporieren.

Religionsfreiheit auch im Westen in der Kritik

Gewissen und Religionsfreiheit – um diese, sich ergänzenden Begriffe kreiste der Vortrag von Peter G. Kirchschräger, der den Menschenrechtsdiskurs in Luzern seit Jahren voranbringt. Der Gewissensbegriff wie überhaupt die Idee eines freien Handelns ist durch die Neurowissenschaften einerseits und durch einen philosophischen Materialismus andererseits unter Druck geraten, genauso wie die Religionsfreiheit, diese jedoch aus anderen Gründen: Kritiker denunzieren die Religionsfreiheit als Einfallstor für partikuläre Interessen, ja sie sei selbst partikulär und ein individualistisches Artefakt. Demgegenüber betonte der Redner, dass Religionsfreiheit individuell, aber nicht individualistisch sei. Kollektive, auf Befreiung zielende soziale Praxis könne Religionsfreiheit in Anspruch nehmen; die religiös inspirierte Bürgerrechtsbewegung um Martin Luther King ist ein gutes Beispiel einer solchen kollektiven Praxis.

Die Podiumsdiskussion unter der Moderation der bekannten Fachjournalistin Judith Hardegger verdichtete das Thema. Die Religionsgemeinschaften, namentlich die katholische Kirche, müssten sich fragen lassen, ob die Menschenrechte, die sie nach aussen einfordern, auch nach innen gelten würden, so Adrian Loretan, Co-Leiter des Luzerner Zentrums für Religionsverfassungsrecht. Man war sich einig, dass der Westen den egozentrischen Blick überwinden müsse, wenn der Menschenrechtsdiskurs in anderen Erdteilen nicht als westliches Exportprodukt wahrgenommen werden solle. Die vom Westen weitgehend unbewältigte Kolonialgeschichte versperre nach wie vor viele Wege des Dialogs.

Die Schwierigkeit realer interkultureller Dialoge

Für den nötigen Dissens sorgte der aus dem Sudan stammende, an der Emory University tätige Abdulahi Ahmed An-Na'im mit seiner extrem individualistischen Sicht. Er bestritt, dass es so etwas wie kollektive Subjekte überhaupt gibt, und provozierte Fragen in Bezug auf den Status von Sharia-Schulen oder religiösen Autoritäten. Seine Antwort: Da nie-

¹ Der Beitrag reflektiert Eindrücke aus der Tagung vom 2. Dezember 2016 an der Universität Luzern, welche vom Lehrstuhl für Staatskirchenrecht und Kirchenrecht der Theologischen Fakultät ausgerichtet wurde.

mand verpflichtet wäre, sich irgendeiner Tradition oder Schule anzuschliessen, würde der Islam auf reiner Freiwilligkeit beruhen. Diese Diskussion veranschaulichte die Probleme realer interkultureller Dialoge.

Kein staatliches ius reformandi

Heiner Bielefeldt hat als UNO-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit reiche Erfahrungen sammeln können. Dabei bleibt er kritisch nach allen Seiten, auch was die staatliche Durchsetzung der Men-

schenrechte gegenüber Religionsgemeinschaften angeht: Dem Staat kommt kein *ius reformandi* zu, so seine pointierte Schlussfolgerung. Die hochkarätig besetzte Tagung kann als Glanzleistung der Theologischen Fakultät der Uni Luzern gelten. Mit ihrem Thema zog sie Aufmerksamkeit auch ausserhalb des akademischen Milieus auf sich. Die hochstehenden, manchmal kontroversen Diskussionen im Anschluss an die Vorträge zeigen an, dass ein disziplinübergreifendes Gespräch tatsächlich gelungen ist.

Francesco Papagni

IN MADAGASKAR
DER SCHULDENFALLE ENTKOMMEN

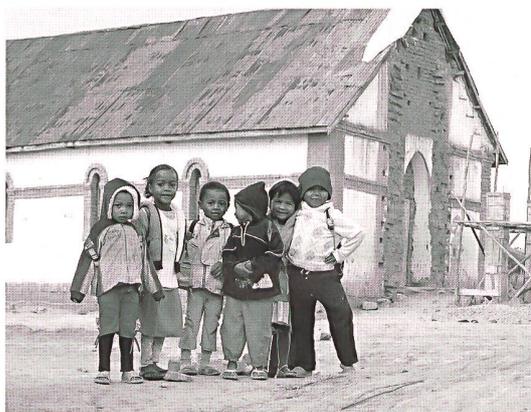
Das Fastenopfer-Programm in Madagaskar unterstützt über 230 000 Menschen dabei, ihre Schulden loszuwerden. Dank einer so genannten Solidaritätskasse können sich die Menschen aus dem Teufelskreis von Schulden und Armut befreien.

Leuren im Regenwald, der igelartige Tanrek und Affenbrotbäume: Madagaskars Tier- und Pflanzenwelt ist paradiesisch. Doch die wirtschaftliche Lage ist prekär. Drei Viertel der Bevölkerung lebt mit weniger als 40 Rappen pro Tag. Knappe Ernten, fehlendes Geld für medizinische Betreuung, Einschulung der Kinder treiben sie in die Arme von Geldverleihern. Diese verlangen Wucherzinsen von bis zu 300 Prozent. Die Schulden begleichen, bedeutet sich immer wieder neu verschulden.

Seit rund 20 Jahren führt Fastenopfer deshalb das Projekt «Tsinjo Aina», d. h. auf Malagasy «Das Leben sichern». Verschuldete Menschen werden dabei unterstützt, sich in Spargruppen zu organisieren. Regelmässig legen sie einen kleinen Beitrag in eine Gemeinschaftskasse. So können sich die Mitglieder in der Not mit zinslosen Darlehen aushelfen und weitere Verschuldungen verhindern.

Geld für Ausbildung und Elan für noch viel mehr

Heute existieren in Madagaskar über 15 600 Spargruppen für fast eine Viertelmillion Menschen. Drei Viertel von ihnen leben schuldenfrei dank den Sparkassen. So auch Miasa Filomène. Die sechsfache Mutter muss sich nicht mehr um die Ausbildung der Kinder sorgen. Das Gefühl, zusammen stärker zu sein, trägt auch Früchte ausserhalb des Kredit-systems: Spargruppen derselben Region vernetzen sich. Das Ziel: Kräfte bündeln, um grössere Herausforderungen anzugehen. «Nun wollen wir ein Gemeinschaftsfeld mit Mais und Reis anbauen», sagt Miasa



Auch in Ambodifontsy macht die Sparkasse im wahrsten Sinne Schule. Die Lehrerin dieser Vorschule wird mit dem Erlös aus dem gemeinsam angebauten Maniokfeld bezahlt. *Bild: Bruno Neuenschwander/Fastenopfer*

Filomène. Auch Marc Antoine ist Mitglied einer Spargruppe: «Dank dem Netzwerk in den Spargruppen konnten wir brachliegende Reisfelder wieder bewässern. Wir haben die Dorfbewohner mobilisiert, einen Bewässerungskanal zu bauen.»

Sich zusammentun für die Entwicklung

Mehrere Monate dauerte der Bau, aber das Resultat lässt sich sehen: Die Reisproduktion konnte deutlich gesteigert werden, die Familien hungern nicht mehr. Manche können ihr Einkommen erhöhen. «Und wenn die Wasserpumpe eine Panne hat, flicken wir sie gemeinsam», sagt Marc Antoine. In der Folge der verheerenden Überschwemmungen im Jahr 2015 und dem darauffolgenden Preisanstieg für Lebensmittel kamen fast alle Gruppen ohne Hunger über die Runden, weil sie von ihrem gemeinsam angebauten Reis zehren konnten.

Florence Frossard

MENSCHEN-
RECHTE
& RELIGIONEN

FASTENOPFER

Florence Frossard hat bis Ende 2016 im Fastenopfer-Regionalbüro in Lausanne diverse Aufgaben im Fundraising und der Kommunikation übernommen. Zuletzt war sie Medienbeauftragte von Fastenopfer in Lausanne. In dieser Zeit ist auch die Reportage aus Madagaskar entstanden.

Unterstützen Sie die Frauen und Männer der Spargruppen in Madagaskar, sich selbst aus der Armut zu befreien: Postkonto 60-19191-7 (IBAN CHI6 0900 0000 6001 9191 7) mit dem Vermerk «Landesprogramm Madagaskar».

Mehr Informationen unter: www.sehen-und-handeln.ch

GLOSSE

KIRCHE SCHWEIZ – EINE «DYSFUNKTIONALE FAMILIE». GLOSSE

In seiner Glosse nimmt Heinz Angehrn Bezug auf die Aussage von Nuntius Gullickson anlässlich eines Treffens mit der Allianz «Es reicht!».

Das Reaktivieren alter Adjektive macht zunächst einmal Spass: Eine Dysfunktion ist laut Duden im medizinischen Sinn die «gestörte Tätigkeit eines Organs». Angewendet auf die Kirche als Leib Christi, als geistige «Familie» und damit ergo eine Art «geistiges Organ», ist also zu ergründen, was die Tätigkeit dieses Organs stört, fördert oder behindert. Nun kann dieses Ergründen nicht logisch oder gar politisch erfolgen, sondern es muss theologischer Natur sein.

Es ist darum wie immer beim Religionsgründer und seiner Botschaft vom Gottesreich zu beginnen. Jesus von Nazareth bei Markus (10,43–45) wörtlich «Bei euch soll es aber nicht so sein. Wer der Erste sein will, sei der Diener aller.» Dysfunktional ist der Leib Christi also, wenn Autorität um der Autorität und nicht um des Dienstes an der Gemeinschaft willen behauptet oder gar verteidigt wird. Diese Formulierung Jesu kann nicht als Akzidenz oder als Marginalie seiner Botschaft betrachtet werden, sie ist vielmehr ein zentraler Aspekt seines Verständnisses (genährt durch die Religions- und Systemkritik der Propheten des Ersten/Alten Testaments)

von «Reich Gottes» bzw. «Königsherrschaft Gottes». Machtmissbrauch bzw. das Beharren auf geistiger oder weltlicher Autorität um der Autorität willen in religiösem Kontext steht wohl sogar im Zentrum der prophetischen Kritik.

Funktional ist eine solche Gemeinschaft, wenn durch das Zusammenspielen der verschiedenen Gruppen und Rollenträger (Ehrenamtliche-Angestellte, Klerus-Laien, Bistum-Kantonalkirchen) verhindert wird, dass sich Macht bzw. Autorität unkontrolliert ausbreiten kann bzw. dass durch das Teilen von Macht und Autorität der Forderung des Religionsgründers besser entsprochen werden kann. Eine ständige Metanoia dazu ist meines Erachtens in jeder Pfarrei, jeder Kirchgemeinde, jedem Bistum, jeder Ordensgemeinschaft immer wieder nötig.

Das entspricht auch den Anliegen von Papst Franziskus. Er schreibt dazu in «Evangelii gaudium» (32): «Ich rufe alle auf, grossherzig und mutig die Anregungen dieses Dokuments aufzugreifen, ohne Beschränkungen und Ängste. Wichtig ist, Alleingänge zu vermeiden, sich immer auf die Brüder und Schwestern und besonders auf die Führung der Bischöfe zu verlassen, in einer weisen und realistischen pastoralen Unterscheidung.»

Heinz Angehrn

Heinz Angehrn ist Pfarrer in Abtwil SG und Koordinator einer Seelsorgeeinheit im Bistum St. Gallen.

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Adrian Loretan
Universität Luzern, Frohburgstrasse 3
Postfach 4466, 6002 Luzern
adrian.loretan@unilu.ch

Lic. theol. Detlef Hecking
Bibelpastorale Arbeitsstelle
Bederstrasse 76, 8002 Zürich
detlef.hecking@bibelwerk.ch

Prof. Mag. Dr. Ingeborg Gabriel
Institut für System. Theologie und
Ethik, Universität Wien
Schenkenstrasse 8–10, A-1010 Wien
i.gabriel@univie.ac.at

Prof. Dr. Dr. Aleida Assmann
Egger Wiese 13, D-78464 Konstanz
aleida.assmann@uni-konstanz.de

PD Dr. Peter G. Kirchschräger
Universität Luzern, Frohburgstrasse 3
Postfach 4466, 6002 Luzern
peter.kirchschrager@unilu.ch

MTh Francesco Papagni
Zeuhausstrasse 65, 8004 Zürich
f.papagni@gmx.ch

Florence Frossard
Œuvre d'entraide catholique suisse
Secrétariat romand, Avenue
du Grammont 7, 1007 Lausanne
actiondecareme@fastenopfer.ch

Pfarrer Heinz Angehrn
Kirchweg 3, 9030 Abtwil SG

Illustrationen

Seiten 125, 126, 129 von Heiri Steiner †,
in «Allgemeine Menschenrechte», Domo
Verlag Zürich 1966

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie
und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer
Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-
Genf-Freiburg und Sitten

Redaktion

Maihofstrasse 76
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
E-Mail skzredaktion@nzz.ch
www.kirchenzeitung.ch
www.e-periodica.ch

Redaktionsleitung

Walter Bucher
Dr. Stephan Schmid-Keiser

Redaktionskommission

Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)
Giuseppe Gracia (Chur)

Herausgeberin

Deutschschweizerische
Ordinarienkonferenz (DOK)

Herausgeberkommission
GV Dr. Markus Thürig (Solothurn)
GV Dr. Martin Grichting (Chur)
GV Guido Scherrer (St. Gallen)

Stelleninserate

E-Mail skzinserate@nzz.ch

Kommerzielle Inserate

E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 429 58 72
E-Mail skzabo@nzz.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 169.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 98.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Einzelnummer: Fr. 3.–
zuzüglich Versandkosten

Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten-
annahme: Freitag der Vorwoche, 11.00 Uhr.

Gesamtherstellung

Multicolor Print AG

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.

AMTLICHER TEIL

BISTUM BASEL

Feier der Erwachsenfirmung

Am Freitag, 28. April 2017, wird in der Jesuitenkirche in Solothurn die Firmung an erwachsene Personen gespendet. Firmspender wird Bischof Felix Gmür sein. Interessierte Personen können sich beim Wohnortspfarramt für die Vorbereitung melden. Voraussetzungen zum Empfang der hl. Firmung sind: Die Bestätigung über die empfangene Taufe (Taufzeugnis einreichen); die Bestätigung des Pfarramtes über den absolvierten Firmunterricht; Firmpatin/Firmpate muss katholisch und selber gefirmt sein.

Die schriftlichen Anmeldungen mit den Unterlagen sind vom Pfarramt an die Bischöfliche Kanzlei weiterzuleiten. Anmeldungen können bis zum 20. März 2017 erfolgen.

Vor der Erwachsenfirmung ist ein Treffen der Kandidatinnen und Kandidaten zum Austausch und Kennenlernen mit Firmspender Bischof Felix Gmür geplant. Das Treffen findet am Donnerstag, 23. März 2017, um 19.00 Uhr im Bischöflichen Ordinariat in Solothurn statt. Eine persönliche Einladung zu diesem Treffen erhalten die Firmanden nach Eingang der Anmeldung.

Diözesanbischof Felix Gmür beauftragte (Missio canonica) per 1. März 2017:

– Roger Volken-Schmid als Klinikseelsorger im Klinik- und Pflegezentrum Barmelweid (AG).

Ausschreibungen

Die auf den 1. Januar 2018 vakant werdende Pfarrstelle *St. Josef Gstaad (BE) im Pastoralraum BE 5 Bern Oberland* wird für einen Pfarrer (100%) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe Inserat).

Die vakante Pfarrstelle *St. Anna Frauenfeld (TG) im Pastoralraum TG 12 Frauenfeld* wird per sofort oder nach Vereinbarung für einen Pfarrer/Pastoralraumpfarrer (100%) oder für einen Gemeindeleiter/Pastoralraumleiter, eine Gemeindeleiterin/eine Pastoralraumleiterin (100%) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die auf den 1. Juli 2017 vakant werden-

den Pfarrstellen *Dreifaltigkeit Bellach (SO)*, *Christus Langendorf (SO)*, *St. German von Moutier-Grandval Lommiswil (SO)*, *Maria Himmelfahrt Oberdorf (SO)* und *Maria Himmelfahrt Selzach (SO)* im *Pastoralraum SO 14 Mittlerer Leberberg* werden für einen Pfarrer/Pastoralraumpfarrer (100%) oder für einen Gemeindeleiter/Pastoralraumleiter, eine Gemeindeleiterin/eine Pastoralraumleiterin (100%) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessierte Personen melden sich bitte bis zum 6. April 2017 beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Personal, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, oder per E-Mail personalamt@bistum-basel.ch.

Die auf den 1. August 2017 vakant werdende Stelle im Team «*Seelsorge für Seelsorgende*» wird für eine Laientheologin als Seelsorgerin (30%) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessierte Personen melden sich bis zum 6. April 2017 beim Bischöflichen Ordinariat, Generalvikar Dr. Markus Thürig, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, oder per E-Mail markus.thuerig@bistum-basel.ch.

BISTUM CHUR

Ausschreibung

Die Pfarrei St. Marien in Herrliberg wird auf den 1. September 2017 oder nach Vereinbarung für einen Pfarrer bzw. einen Pfarreibeauftragten ausgeschrieben.

Interessenten sind gebeten, sich bis zum 6. April 2017 beim Bischöflichen Ordinariat, Sekretariat des Bischofsrates, Hof 19, 7000 Chur, zu melden.

Voranzeige Priesterweihe in der Kathedrale Chur

Am Samstag, 13. Mai 2017, um 10.30 Uhr, wird Diözesanbischof *Vitus Huonder* folgenden Diakonen in der Kathedrale Chur das Sakrament der Priesterweihe spenden:

- *Martin Filipponi*, Pfarrei Mariä Empfängnis in Davos Platz;
- *Philipp Isenegger*, Pfarrei Nossadonna in Savognin;
- *Andreas Zgraja*, Pfarrei hl. Antonius Eremit in Ibach.

Alle sind herzlich zum Weihegottesdienst eingeladen. Priester, welche konzelebrieren möchten, werden gebeten, sich bis am Dienstag, 9. Mai 2017, beim Bischöflichen Ordinariat Chur (Tel. 081 258 60 00 oder kanzlei@bistum-chur.ch) anzumelden. Die Besammlung für die Konzelebranten ist um 10.00 Uhr im Bischöflichen Schloss. Bitte nehmen Sie Schultertuch, Albe, Zingulum und eine weisse Stola mit. Kaseln werden vom Ordinariat zur Verfügung gestellt.

ORDEN UND KONGREGATIONEN

Im Herrn verschieden

Am 14. Februar 2017 starb *Alois (Al) Imfeld SMB* nach einem kurzen Aufenthalt im Unispital in Zürich. Al wurde am 14. Januar 1935 in Lachen (SZ) geboren und wuchs als Ältester von dreizehn Kindern im luzernischen Napf-Gebiet auf. Er besuchte das Gymnasium in Immensee und schloss sich 1955 der Missionsgesellschaft Bethlehem an. Er empfing am 26. März 1961 die Priesterweihe. Nach Studien in Rom (Theologie), New York (Soziologie) und Evanston Ill. (Journalismus), reiste er 1967 nach dem damaligen Südrhodesien (Simbabwe) aus. Nach kurzer Mitarbeit im Pfarrei- und Schuldienst kehrte er in die Schweiz zurück. Ab 1969 engagierte er sich im Missionshaus Immensee und in verschiedenen Entwicklungs- und Informationsorganisationen. Nach seinem Umzug nach Zürich 1977 betätigte er sich als freier Schriftsteller und Referent für Entwicklungsfragen und Agrikultur in Afrika.

Al war zeitlebens von Afrika inspiriert. Ihm widmete er zahlreiche Publikationen und Artikel. Als Experte für Entwicklungsfragen und Öko-Landbau war er regelmässiger Gast bei deutschen und schweizerischen Radio- und Fernsehstationen. Al war bester Kenner afrikanischer Literatur. 2015 erschien sein Standardwerk von 185 Seiten «*Afrika im Gedicht*». Er verfasste auch etliche Bände Geschichten aus dem Luzerner Hinterland. Bei seinem Erzählertalent flossen manchmal Fakten und Fiktion ineinander über, vor allem bei autografischen Details. Die Veröffentlichung von «*Agrocit*» über die städtische Entwicklung in Afrika konnte er nicht mehr erleben.

Al Imfeld wurde auf dem Friedhof des Missionshauses in Immensee begraben.

Joe Elsener SMB

Neue Zugänge zu einem lebendigen Glauben!

Unsere Glaubensseminare für Pfarreien haben sich in der Praxis über Jahrzehnte bewährt.

DAS EVANGELIUM ALS FREUDE UND KRAFTQUELLE WIEDERENTDECKEN!

Arbeitsstelle für Pfarrei-Erneuerung

www.pfarrei-erneuerung.ch

info@pfarrei-erneuerung.ch

Schweizer GLAS-Opferlichte EREMITA



NEU!

direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Glasbechern
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Einsenden an: Lienert-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055 / 412 23 81, Fax 055 / 412 88 14

LIENERT KERZEN



Katholische Kirchgemeinde Egolzwil-Wauwil

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir auf das neue Schuljahr ab August 2017

Religionslehrer/in (ca. 30%)

Pensum kann aufgeteilt werden.

Hauptaufgaben

- ✓ Religionsunterricht in der Unter- und Mittelstufe der Schule Wauwil (1. bis 6. Klasse)
- ✓ Schwerpunkt ist die Vorbereitung auf die Erstkommunion (3. Klasse)
- ✓ Vorbereitung und Durchführung des Versöhnungsweges (4. Klasse)
- ✓ Gestaltung von Gottesdiensten (Rorate, Krippenspiel, Segensfeier etc.)

Unsere Erwartungen

- ✓ Abgeschlossene religionspädagogische oder katechetische Ausbildung (RPI/KIL/FH)
- ✓ Teamfähige, belastbare Persönlichkeit mit Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- ✓ Verwurzelung im Glauben und eine positive Beziehung zur Kirche
- ✓ Team- und Kommunikationsfähigkeit
- ✓ Zusammenarbeit mit dem Katechese- und Seelsorgeteam

Wir bieten Ihnen

- ✓ Selbständige, abwechslungsreiche Tätigkeit in einer offenen Pfarrei
- ✓ Regelmässigen Austausch im Team
- ✓ Unterstützung durch die Katechetin vor Ort
- ✓ Fortbildungsmöglichkeiten
- ✓ Lohn- und Sozialleistungen gemäss den Richtlinien der römisch-katholischen Landeskirche Luzern

Sind Sie interessiert an dieser Aufgabe? Dann freuen wir uns, bald mit Ihnen in Kontakt treten zu dürfen.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen Frau Regina Postner gerne zur Verfügung: Tel. 041 980 09 45, E-Mail: regina.postner@pfarrei-egolzwil-wauwil.ch

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Foto und Qualifikationsnachweisen richten Sie bitte bis 1. April 2017 an: Pfarrei Egolzwil-Wauwil, Pfarreiheim, 6242 Wauwil

Seelsorgerin: regina.postner@pfarrei-egolzwil-wauwil.ch
Kirchmeierin: Conny Gehrig, Steinacher 15, 6243 Egolzwil;
conny.gehrig@gmx.ch

Den Menschen ein Symbol, der Kirche die Garantie*.

*Gesicherte Brenndauer - reines Pflanzenöl - Hülle biologisch abbaubar
www.aeterna-lichte.de



AETERNA
Öllichte

„Leben & Licht“
Bedeutung des Lichts in Religion und Gesellschaft
Kurzinformationen - jetzt bestellen, kostenlos:
www.aeterna-lichte.de



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE HERRLIBERG

In der **Pfarrei St. Marien in Herrliberg** leben rund 1650 Katholiken unterschiedlichen Alters. Diese Katholiken pflegen ein lebendiges Pfarreileben in der Gemeinde, im neu renovierten Gotteshaus und im Kirchgemeindesaal.

Per **1. September 2017** oder nach Vereinbarung suchen wir für die katholische Kirchgemeinde Herrliberg eine/n

Pastoralassistenten/-in, Diakon oder Priester als

Pfarrer oder Pfarreibeauftragte/n (100%)

Ihre Aufgaben/Perspektiven

- Hauptansprechperson für unsere Pfarrei
- Planung, Koordination und Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten
- Führen der Mitarbeiter der Pfarrei (Sekretariat, Sakristan, Katechetinnen)
- Förderung eines aktiven Kirchenlebens
- Verantwortung für die Katechese
- Teilnahme an Kirchenpflegesitzungen
- Betreuung der Ministrantinnen und Ministranten

Ihr Profil

- abgeschlossenes Theologiestudium
- bewährte Erfahrung in der Seelsorge
- eigeninitiativ und selbständig
- offen und gewinnend
- teamorientiert und sozial engagiert
- organisations- und kommunikationsfähig

Wir bieten

- eine aktive, vielfältige Pfarrei
- Gestaltungsspielraum auf der Ebene der Pfarrei
- gelebte Ökumene
- ein aufgeschlossenes und engagiertes Kirchenpflegegremium
- Moderne Wohnung im Pfarreizentrum
- Anstellungsbedingungen gemäss der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Gerne erwarten wir Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen. Diese senden Sie bis zum 30. April 2017 an:

Kath. Pfarrei St. Marien, Personelles,
Rennweg 35, 8704 Herrliberg,
oder per E-Mail an: urs.bieri@kath-herrliberg.ch

Bei Fragen können Sie sich gerne an den Kirchenpflegepräsidenten Armin Stuber (Tel. 078 661 08 23) wenden.

Informationen über unsere Kirchgemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.kath-herrliberg.ch



Katholische Pfarrei Johannes der Täufer, Menzna

Wir sind eine aktive Pfarrei im Luzerner Hinterland mit vielen kirchlichen Gruppierungen und Vereinen, die am Pfarreileben teilnehmen. Unsere Pfarrei umfasst rund 1800 Katholiken. Im Hinblick auf den künftigen Pastoralraum arbeiten wir mit den beiden Pfarreien Geiss und Menzberg eng zusammen.

Auf den 1. Juni oder nach Absprache suchen wir

eine Pastoralassistentin oder einen Pastoralassistenten (80 bis 100%)

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Mitarbeit im Seelsorgeteam
- allgemeine Seelsorge und Krankenbesuche
- Liturgiegestaltung, Predigten und Beerdigungen in den drei Pfarreien Menznau, Menzberg und Geiss
- Erteilen von Religionsunterricht auf der 5./6. Primar (eventuell auch 2. Primar)
- Firmvorbereitung auf der 5./6. Primar
- Verantwortung für das Katechetenteam
- Mitwirkung an Pfarreianlässen
- Begleitung von Gruppierungen und Vereinen nach Absprache
- Organisatorische Arbeiten

Wir erwarten von Ihnen:

- Ein abgeschlossenes Theologiestudium mit Berufseinführung des Bistums Basel oder gleichwertige Ausbildung
- Organisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Eine glaubwürdig gelebte Spiritualität
- Freude und Engagement an der Arbeit in der Pfarrei
- Selbständiges Arbeiten

Wir bieten Ihnen:

- Freiraum für kreatives Arbeiten
- Gute Zusammenarbeit und Geselligkeit im Pfarreiteam
- Eigenes Büro und zeitgemässe Infrastruktur
- Besoldung nach den Richtlinien der Landeskirche Luzern

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne:

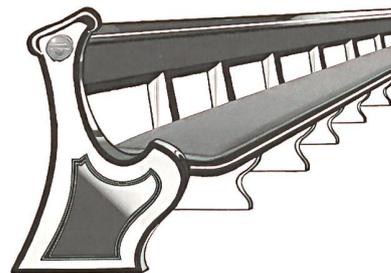
Markus Kuhn-Schärli, Gemeindeleiter
Tel. 041 493 11 28

E-Mail: markus.kuhn@lu.kath.ch
oder besuchen Sie unsere Homepage:
www.pfarrei-menzna.ch

Ihre Bewerbung richten Sie bitte elektronisch bis 31. März 2017 an die Abteilung Personal des Bistums Basel (personalamt@bistum-basel.ch) mit Kopie an Kirchmeier Josef Schärli (j.a.sch@bluewin.ch).

HAVENER - Wärme und Geborgenheit für Ihre Kirche

- Patentierte Kirchenbankpolster
- Stuhl- und Kniepolster
- Sitzpolsterheizung Thermoplush
- Kirchentepiche und vieles mehr ...



Ihr Kontakt: Peter und Brigitte Grau | Tel. 071 311 12 23 | Alpsteinstrasse 19 | 9323 Steinach SG
 info@gallusenergie.ch | www.kirchenbankpolster.ch | Wir beraten Sie gerne vor Ort

Versilbern Vergolden Reparieren Restaurieren



Ihre wertvollen und antiken Messkelche, Vortragskreuze, Tabernakel, Ewiglichtampeln und Altarleuchter restaurieren wir stilgerecht und mit grossem fachmännischem Können.

SILBAG AG

Grossmatte-Ost 24 · 6014 Luzern
 Tel. 041 259 43 43 · Fax 041 259 43 44
 e-mail info@silbag.ch · www.silbag.ch

Römisch-katholische Kirchgemeinde Gstaad

Unser Pfarrer wird Ende 2017 in seinen wohlverdienten Ruhestand treten. Deshalb suchen wir für die Pfarrei St. Josef Gstaad im Pastoralraum Bern Oberland auf den 1. Januar 2018 oder nach Vereinbarung einen

Pfarrer (100%)

Angaben zur Pfarrei:

- Umfasst sieben politische Gemeinden mit den zwei Tourismusorten Lenk und Gstaad
- Liegt in der Diaspora
- Verfügt über drei Gottesdienstorte in Gstaad, Lenk und Zweisimmen mit Begegnungsräumen und weiteren Nebenräumlichkeiten
- Hat ein gut funktionierendes Sekretariat, eine Katechetin und Sakristane

Wir erwarten:

- Einen Pfarrer und Seelsorger, der auf alle Bevölkerungsschichten eingehen kann
- Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit und Initiative
- Wegen der Sprachgrenze sind Deutsch und Französisch ein Muss, weitere Sprachen wünschenswert
- Interesse und Engagement für die Ökumene
- Aufgrund der geografischen Lage ist Autofahren unerlässlich

Wir bieten Ihnen:

- Öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag
- Gut ausgestattete Arbeitsplätze in Gstaad, Zweisimmen und Lenk
- Pfarrwohnung im Zentrum von Gstaad
- Vielfältiges und interessantes Berufsfeld

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Amtsinhaber Pfarrer Thomas Müller, Tel. 033 744 11 41, den Kirchgemeindepäsidenten Urs Kühne, Tel. 079 366 42 51, oder das Bischofsvikariat St. Verena sowie www.kathbern.ch/gstaad.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Abteilung Personal, Baselstrasse 58, Postfach, 4501 Solothurn (E-Mail: personalamt@bistum-basel.ch), mit Kopie an die Röm.-kath. Kirchgemeinde (z. H. von Urs Kühne), Postfach 49, 3780 Gstaad.



Mein eigenes Exemplar
skzabo@nzz.ch

Portal kath.ch

Das Internetportal der Schweizer Katholiken/ Katholikinnen



IM - Schweizerisches katholisches Solidaritätswerk

Helfen Sie über Ihr Leben hinaus

Solidarität mit bedürftigen Katholiken: Berücksichtigen Sie die IM in Ihrem Testament.

Broschüre bestellen:

Tel. 041 710 15 01
info@im-solidaritaet.ch
www.im-solidaritaet.ch